Die Grundlasten und ihre Ablösung im Stande Luzern

Dr. jur. Max Wismer

1942 · Buchdruckerei Keller & Co. AG., Luzern

1941

Die Grundlasten und ihre Ablösung im Stande Luzern

Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doctor iuris utriusque
der hohen juristischen Fakultät
der Universität Bern

vorgelegt von

Max Wismer
von Honau und Luzern

1942 - Buchdruckerei Keller & Co. AG., Luzern

Die Fakultät hat diese Arbeit am 1. Mai 1941 auf Antrag von Prof. Dr. Hans Fehr als Dissertation angenommen, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Auffassungen Stellung nehmen zu wollen.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern

Inhaltsverzeichnis

Seite

Quellen und Literatur 6

Abkürzungen 8

I. Kapitel: Vorgeschichte

1. Abschnitt: Rechtliche Entwicklung

§ 1. Einleitung 9
§ 2. Leiherechtliche Verhältnisse im Stande Luzern bis Ende des 18. Jahrhunderts 11

2. Abschnitt: Politische und wirtschaftliche Entwicklung

§ 3. Einfluß der Physiokraten auf die agrarpolitischen Reformen 29
§ 4. Der politische Zustand vor dem Umsturz . . . 32

II. Kapitel: Ablösungsmaßnahmen der Helvetik

§ 5. Reformen der Helvetik 35
§ 6. Die Ablösungsgesetze der Helvetik 37
§ 7. Stand der Ablösung am Ende der Helvetik . . 43

III. Kapitel: Nachwirkungen der Helvetik

§ 8. Gesetze und Ablösungen zur Zeit der Mediation, 1803—1814 46
§ 9. Ablösungen im Zeitraume von 1814—1848 . . 52
§ 10. Ablösungen von 1848 bis zur Gegenwart . . . 55
§ 11. Schlußbetrachtungen mit Bezugnahme auf die gegenwärtige Bodenverschuldung 67

Quellen und Literatur

A. Ungedruckte Quellen

Stiftsarchiv im Hof zu Luzern, Urkunden und Urbarien.
Staatsarchiv Luzern, Akten und Protokolle.
Bürgerbibliothek Luzern, Aufzeichnungen und Briefe luzernischer Staatsmänner.
Hypothekarkanzlei Luzern, Gültenprotokolle.
Grundbuchamt Luzern, Akten.

B. Gedruckte Quellen

Amtliche Sammlung der Akten der Helvetik von Strickler.
Amtliche Sammlungen der Gesetze des Kantons Luzern.
Luzernische Staatsverfassungen.
Zelgersche Gesetzessammlung.
Einführungsgesetz zum ZGB. im Kanton Luzern.
Verzeichnis der am 31. Dezember 1936 in Kraft stehenden luzernischen Erlasse.

C. Literatur

Balthasar, Codex diplomaticus.
Beschwerden der Zehnten und Bodenzinsbesitzer des Kantons Luzern. 1805.
Birnbaum J. M. F., Die rechtliche Natur der Zehnten aus den Grundeigentumsverhältnissen des römischen und fränkischen Reiches. Bonn 1831.
Bodenzinse und Zehnten in Helvetien. Bern 1800.
Böppli Rudolf, Die Zehntenablösung in der Schweiz, speziell im Kanton Zürich. Diss. Zürich 1914.
Brandstetter Josef L., Die Rödel der Propstei und des Almosneramtes des Gotteshauses im Hof zu Luzern. Einsiedeln 1883.
Bronner F. X., Feudalabgaben, Grundzinse und Zehnten. Zwei Vorlesungen in der französischen Kirche. Zürich 1798.
Büchi Hermann, Die Zehnt- und Grundzinsablösung im Kanton Solothurn. Solothurn 1929.
Curti Theodor, Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert.
Damaschke Adolf, Die Bodenreform. Berlin 1903. Jena 1916.
Dierauer und Oechsli, Geschichte der Helvetik.
Fehr Hans, Deutsche Rechtsgeschichte. Berlin 1925,
Geschichtsfreund, Mitteilungen des Historischen Vereins der V Orte.
Geschichte des Kantons Luzern von der Urzeit bis zum Jahre 1500 von W. Schnyder, Karl Meyer und P. X. Weber. Luzern 1932.
Gevatter Hans und Gev. Christoph. Ein Gespräch über den Zehnten und Grundzins. Zürich 1800.
Guggenbühl G., Vom Geist der Helvetik. Zürich 1925.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Heidegger H., Ueber Feudalabgaben, Grundzinsen und Zehenden. 1798.
Herold Peter, Geschichte des Zürcher Grundpfandrechts. Diss. Zürich 1939.
Hilty C., Die Bundesverfassungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Bern 1891.
His Eduard, Geschichte des neuern schweizerischen Staatsrechtes. Band 1, Helvetik. Basel 1920.
Indeich Albert, Die Grundentlastung in Deutschland. Leipzig 1863.
Jeangros E., Rückblick auf die geschichtliche Entwicklung der Grundbesitzverhältnisse und der Belastung von Grund und Boden im Kanton Bern. Bern 1925.
Kopp Adolf, Zehentwesen und Zehentablösung in Baden. Freiburg i. Br. 1899.
Kopp K. M., Antwortschrift einiger Zehntpflichtiger von Buttisholz. Luzern 1806.
Laveleye Emile de, Das Ureigentum. Leipzig 1879.
Loskauf, Ansichten und Vorschläge verfaßt von geistlichen und weltlichen Decimatoren. Luzern 1804.
Mathy K., Der Zehnt.
Moor Joh. Melch., Historische Darstellung der Verhältnisse der Pfarrgemeinde Adligenswyl zu dem Stifte bei St. Leodegar. Luzern 1805.
Morf H., Pestalozzis zweites Zehntenblatt, 1799. Winterthur 1895.
Müller Th., Von den Ansprüchen der Pfarrer auf den Zehnden. Luzern 1800.
Nabholz Hans, Schweizerische Kriegsgeschichte. Heft 8.
Nabholz, v. Muralt, Feller, Bonjour, Geschichte der Schweiz. 2. Band.
Oechsli W., Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert. 1. Band. Leipzig 1903.
— Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Zürich 1891.
Pestalozzi Hrch., Ueber den Zehnten. Aarau 1798.
Pfyffer Kasimir, Geschichte der Stadt und des Kantons Luzern. 2 Bände. Luzern 1861.
— Der Rechtsfreund für den Kanton Luzern. Luzern 1842.
Pfyffer-Feer Jak., Denkschrift über den Zehntloskauf. Luzern 1806.
Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Abteilung II: Urbare und Rödel, Band 1, bearbeitet von Paul Kläui. Aarau 1941.
Renaud Achill, Beitrag zur Theorie der Reallasten. Stuttgart 1864.
von Segesser Ant. Ph., Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern. 4 Bände. Luzern 1850/1858.
Scherer Ph. C., Rechtliche Bemerkungen über das Zehendwesen.
Schenkel Hans, Bemühungen der helvetischen Regierung um Ablösung der Grundlasten. Diss. Zürich 1931.
Schwendimann Joh., Der Bauernstand des Kantons Luzern. Luzern 1893.
Schmid Georg C. L., Der Schweizer Bauer im Zeitalter des Frühkapitalismus. 2 Bände. Bern 1932.
Staatswirtschaftsdepartement, Statistik der Hypothekarverschuldung im Kanton Luzern. Luzern 1916.
Steiger Alfred, Ueber die finanziellen Zustände des Kantons Luzern vor dem Jahre 1798. Luzern 1864.

Steinegger A., Die Zehntablösung im Kanton Schaffhausen bis 1805.
Weber P. X., Der älteste Steuerrodel Luzerns (1352).
Zachariae K. S., Aufhebung, Ablösung und Umwandlungen der Zehnten nach Rechtsgrundsätzen betrachtet. Heidelberg 1831.
Zehnt- und Grundzinsloskaufgeschäft im Kanton Luzern, historische Darstellung. Jos. Salzmann. Luzern 1805.

Abkürzungen

A. H. = Stricklers amtliche Sammlung der Akten der Helvetik.
G. = Gesetz.
Gfr. = Der Geschichtsfreund, Mitteilungen des Historischen Vereins der V Orte
G. Pr. = Gültenprotokoll der Stadt Luzern.
H.-A. = Archiv des Stiftes im Hof zu Luzern.
R. Pr. = Protokoll des Kleinen Rates des Kantons Luzern.
St.-A. = Staatsarchiv des Kantons Luzern.
Z. S. R. = Zeitschrift für schweizerisches Recht.

I. KAPITEL

Vorgeschichte

1. Abschnitt: *Rechtliche Entwicklung*

§ 1. Einleitung

Die Rechtsverhältnisse an Grund und Boden sind von größter Tragweite. Sie führen uns sowohl in die privatrechtliche als auch in die öffentlichrechtliche Sphäre. In rechtlicher Hinsicht ist der Boden eine wesentliche Grundlage des menschlichen Rechtslebens, der Staats- und Gesellschaftsordnung. Es treten Probleme auf, die von entscheidendem Einfluß für die landwirtschaftliche und staatspolitische Entwicklung sind. Nicht jede Rücksicht des Gemeinwohles berechtigt zu Aenderungen des bestehenden Rechtszustandes durch die Gesetzgebung, sondern nur zwingende Rücksichten, wo ein unverhältnismäßiges Ueberwiegen des öffentlichen Interesses über das der privaten Rechtssphäre besteht[1]). Es sind daher die öffentlichen und privaten Interessen vorsichtig und gerecht gegeneinander abzuwägen. Die Gegenwart muß sich viel mit Agrikulturfragen beschäftigen, deshalb ist es notwendig, auch die geschichtliche Entwicklung zu verfolgen.

Bevor ich zur Behandlung des Kantons Luzern übergehe, will ich einige Erörterungen allgemeiner Natur machen.

Im Altertum war bei den meisten Völkern eine dem Zehnten

[1]) Staatslexikon, Bodenrecht, Hermann Sacher.

ähnliche Abgabe bekannt[2]). Die meisten Steuern zu religiösen und weltlichen Zwecken mußten notwendigerweise eine dem Zehnten ähnliche Form haben. Die Feldfrüchte waren am leichtesten und am sichersten zu Steuerzwecken heranziehbar. Andere produktive Beschäftigungen existierten damals nicht. Die ältesten Quellen finden wir in der mosaischen Gesetzgebung[3]). Der Stamm Levi hatte die Erstlinge von Korn, Most, Oel und von der Schur der Schafe und den Zehnten von Wein, Früchten, Rindern usw. als Erbgut für das Priesteramt. Auch bei den Griechen empfingen die Priester einen Teil der Opfer und des Getreides[4]).

Die Grundsätze des römischen Rechtes über Domänen und Kolonat haben das Zehntwesen nicht nur bei den Römern in Aufnahme gebracht, sondern auch die Grundlage des Zehntwesens in allen denjenigen europäischen Staaten gebildet, die unter römischer Herrschaft waren.

Als die christliche Kirche in Europa festen Fuß gewann und die geistlichen Fürsten zu Macht gelangten, suchten die Inhaber der Kirchenmacht das mosaische Gesetz wieder hervor. Im 7. Jahrhundert setzte das in der Folge sich immer stärker entwickelnde Bestreben der Kirche ein, möglichst viel Grundeigentum zu erwerben. Ohne zinspflichtige Bauern aber war das zwecklos. Der Eigentumserwerb erfolgte normalerweise in der Form der Schenkung. Könige, Adelige und Freie traten der Kirche Grundstücke ab. Mit der Uebergabe des Landes kam auch der Ertrag aus Abgaben, vorab der Zehnten, in kirchliche Hände. Durch die Karolinger wurden die Bestrebungen der Kirche mächtig gefördert. Der Zehnte war der Preis, den die weltlichen Machthaber des Frankenreiches an die geistlichen Machthaber von den Untertanen zahlen ließen, um, ohne das eingezogene Kirchengut zurückgeben zu müssen, die Wiederaufrichtung der fränkischen Kirche zu ermöglichen.

Aus dieser Zeit haben wir die ersten geschichtlichen Aufzeichnungen über das dem Frankenreiche angehörende Luzern. In der folgenden Abhandlung werde ich mich mit der leiherechtlichen Entwicklung des Standes Luzern befassen.

[2]) Genesis 47, 24.

[3]) I. Buch Mose: 14, 20; 47, 18—26; III. Buch: 27, 30; IV. Buch: 18, 21; V. Buch: 14, 22—29; 12, 6.

[4]) Novell. 3, 43.

§ 2. Leiherechtliche Verhältnisse im Stande Luzern bis Ende des 18. Jahrhunderts

1. Die Grundherren im Stande Luzern

Außer dem Kloster Murbach-Luzern besaßen im Hochmittelalter noch andere Klöster und geistliche Stifte Güter und grundherrschaftliche Rechte im heutigen Kanton Luzern, so das Stift Beromünster, das Kloster Rathausen, die Abtei St. Urban, das Stift Maria Einsiedeln, das Kloster Muri, die Kommenden Hitzkirch, Hohenrain und Reiden des Johanniter-Ritter-Ordens, das Kapitel von Willisau, das Kapitel von Sursee, das Kapitel von Hochdorf, der Franziskaner-Konvent zu Luzern, das Spital von Luzern, die Klöster Engelberg, Kappel, Pfäfers und Zürich[5]).

Der Stand Luzern war weder ein geschlossenes territoriales Gebilde, noch gab es hier eine einheitliche Verwaltung und Justiz. Vielmehr war das ganze Land in ungezählte größere und kleinere Besitzungen weltlicher und geistlicher Grundherren zersplittert, neben denen es nur noch wenige freie Bauernhöfe gab. Insoweit die geistlichen Grundherren sich der Immunität erfreuten, hatten sie ihre Kastvögte, die an Stelle des Gotteshauses gräfliche Rechte über die betreffenden luzernischen Gotteshausleute ausübten. Einflußreiche Laienkirchherren waren die Vasallen Habsburgs auf Rotenburg und Wolhusen; sie hatten die Patronate in Ruswil, Wolhusen, Rüeggeringen (Rotenburg), Wangen und Dietwil inne.

Das wichtigste Gotteshaus der Landschaft, Beromünster, war eine Eigenkirche der Grafen von Lenzburg und ging dann aus deren Erbe an das Haus Habsburg über. Die Bedeutung Beromünsters für die Habsburger, nicht nur in fiskalischer, sondern auch in politischer Hinsicht, ergibt sich aus dem Umstand, daß dem Stifte schon 1036 bzw. 1045 die luzernischen Kirchen Oberkirch (Sursee), St. Stephan in Münster, Neudorf, Udligenswil, Richenthal, Schongau, Hochdorf, Pfeffikon und Buttisholz ganz oder teilweise inkorporiert wurden[6]).

[5]) W. Schnyder, Vor- und Frühgeschichte des Kantons Luzern, S. 142. (Geschichte des Kantons Luzern von der Urzeit bis zum Jahre 1500. Luzern 1932.)

[6]) S. 144 des bei Anmerkung 5 zitierten Werkes.

Propst und Kapitel von Beromünster bezogen:

a) *Zehnten* von Münster, Neudorf, Hochdorf, Rickenbach, Richenthal, Wangen, Großdietwil und Pfeffikon;

b) *Bodenzinse* von Münster, Ruswil, Willisau, Hochdorf und Sursee (Kernen, Korn, Haber, Nüsse, Eier, Hühner, Hähne, Währschweine, Fische, Geld usw.)[7]).

2. Entstehung des Stiftes St. Leodegar

In der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts wurde in Luzern ein Benediktinerklösterlein gegründet. Schon zur Zeit des Karolingers Pippin (752—768) stand es unter königlichem Schutze. Während der Regierungszeit Karls des Großen (768—814) und Ludwigs des Frommen (814—840) gelangte das Klösterlein im Hof zu Luzern infolge Vergabungen durch adelige Herren und Freie zu großem Grundbesitz. Um die Mitte des 9. Jahrhunderts besaß es bereits 16 Dinghöfe, die sich, wenn auch nicht territorial zusammenhängend, über ein Gebiet erstreckten, das vom Brünig weg über Luzern bis an den Albis und Bötzberg reichte[8]). Der Haupthof unter diesen 16 Dinghöfen war das Gelände der heutigen Stadt Luzern, die ursprünglich einen Meierhof des Klosters bildete. Die übrigen Dinghöfe waren Kriens, Langensand-Horw, Malters, Littau, Emmen, Buchrain, Adligenswil, Küßnacht, Stans, Alpnach, Sarnen, Giswil, Glattfeld, Bellikon und Lunkhofen. Dazu kamen mit der Zeit noch zahlreiche weithin zerstreut liegende Alpen, Aecker, Wälder und Weiden und kleinere Einzelhöfe, z. B. Root, Meggen, Elfingen (westlich des Bötzberges), Rein (an der Aare), Holderbank (unterhalb Wildegg), Rohrdorf und Bickwil (Kanton Zürich). All dieser Grund und Boden bildete mit den darauf ruhenden Rechten eine ansehnliche geistliche Grundherrschaft[9]).

[7]) Staatsarchiv, Faszikel: Grundlasten Beromünster, und Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Abteilung II: Urbare und Rödel, Band 1.

[8]) Segesser, Rechtsgeschichte, 1. Buch, S. 23 ff. Ferner Pergamentrodel im Stiftsarchiv und Oechsli, Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft, S. 67 ff.

[9]) Karl Meyer, Geschichte des Kantons Luzern, S. 179. Ferner Murbachisch-habsburgischer Lehensbrief von 1259 in Regesta Habsburgica, I. Abt., von Harold Steinacker.

Nach Durrer[10]) ging um 840 oder kurz zuvor das Kloster mitsamt seinem Besitz durch königliche Schenkung an den Abt des Klosters Murbach über, der nun in Luzern einen Propst als seinen Statthalter einsetzte. Der reiche Ertrag der luzernischen Güter floß größtenteils dem elsässischen Oberkloster zu.

Aus dieser Zeit haben wir die erste geschichtliche Erwähnung Luzerns in einer Urkunde. Die Urkunde König Pippins für das Kloster Luzern ist nicht im Original erhalten, ebensowenig die Bekräftigung aus der Kanzlei Ludwigs des Frommen. Wir kennen jedoch den Inhalt aus dem Bestätigungsschreiben, das Lothar I. am 25. Juli 840 an Abt Sigismar von Murbach aushändigte. (Das Schreiben befindet sich im elsässischen Landesarchiv in Kolmar.) Pippin, der Vater Karls des Großen, schenkte demnach dem Kloster „Luciaria" und den Mönchen daselbst fünf freie Männer in Emmen an der Reuß im Aargau, auf daß sie die bisher an die Grafschaftsbeamten geschuldeten öffentlichen Dienste fortan dem Kloster leisten sollen, namentlich Heeresdienst, Botendienste, Fährdienste, Beherbergung, Gerichtsdienste und Bußen für Friedensbruch[11]).

Die Verwaltung des bedeutenden, jedoch zersplitterten Grundbesitzes bereitete dem Kloster Murbach nicht geringe Sorge und Schwierigkeiten. Der Abt übertrug daher die Wahrung seiner Gerechtsame einem Stabe von weltlichen Beamten, Vögten, Meiern usw. Da sich diese geistliche Herrschaft auch der Immunität erfreute, übte ein Kastvogt namens des geistlichen Grundherrn einen Teil der Herrschaftsrechte aus. Die 16 Dinghöfe des Klosters in Luzern kamen unter die Vogtei der Grafen von Lenzburg, denen bereits alle andern Güter Murbachs in der Schweiz unterstanden. Von 1239 an hatte die ältere Linie der Habsburger die Kastvogtei inne und bestellte als Untervögte über den Hof zu Luzern die Freiherren von Rotenburg. Freilich blieb das Gotteshaus Luzern nach wie vor mit allen seinen Besitzungen eine besondere Rechtsgemeinschaft. Seine Höfe gingen nicht unter den übrigen Besitzungen Murbachs auf. Abt Berthold II. von Falkenstein verkaufte im Jahre 1291 dem Grafen Rudolf III. von Habsburg den Hof und die Stadt

[10]) R. Durrer, Gfr. 84, 1929, S. 1 ff.; Franz Rohrer, Gfr. 37, S. 271; Th. von Liebenau, Kathol. Schweizerblätter, N. F. 15, 1899, S. 142.

[11]) J. Leopold Brandstetter, Zur Geschichte der Luzerner Urkunde vom Jahre 840, Gfr. 67, 1912.

Luzern mit den im Konstanzer Bistum liegenden Besitzungen. Der Kauf umfaßte die grundherrlichen Rechte, wie das Jagdrecht, die Fischerei, das Mühlenrecht, die nutzbaren Rechte der niedern Gerichtsbarkeit in den Höfen, auch die Rechte in der Stadt Luzern, wie Marktrecht, Stangenrecht, Hofstattzinsen usw.[12]).

Kirchlich blieb das Kloster unter Murbach bis 1456: in diesem Jahre wurde es in das heutige Chorherrenstift St. Leodegar umgewandelt. In der *Urkunde vom 25. Brachmonat 1456*[13]) heißt es: „Propst und Capitel zu Lucern geloben, dem Abte und Convent von Murbach, zumal nun dasselbe auf seine Rechte und Gewalten gegenüber Lucern verzichtet, weil letzteres sub 22. Mai 1455 durch Papst Calixt III. aus einem Benedictiner in ein Collegiatstift umgewandelt worden, alljährlich auf h. Martini 9 Gl. Baslerwährung zu erlegen, welche sodann mit 180 Gl. loskäuflich sind. Geben zu Basel uff Fritag nechst nach Sant Johannes tag des Töuffers." Uns interessiert besonders die Loskaufssumme, die mit dem zwanzigfachen Betrage bestimmt wurde.

Das gemeinsame Klostergut wurde im beginnenden Hochmittelalter in Sonderämter bzw. Sonderpfründen aufgeteilt: Kusteramt, Kammeramt, Almosneramt, Bauamt, zwei Pfründen für Weltgeistliche (Schulmeister und seit 1178 ein Leutpriester).

Das Kloster hatte in seinem Gebiete zwei verschiedene Rechte: staatliche Hoheit über allen Grund und Boden und über alle Bewohner, insbesondere die Freien, daneben privates Eigentum an Einzelgut und Einzelleuten. Doch haben sich diese Unterschiede im Laufe der Jahrhunderte verwischt.

Der Grundbesitz zerfiel erstens in das Salland (terra salica), das durch Beamte bewirtschaftet wurde, und zweitens in die Bauernhöfe, welche in den Familien, die sie bebauten, mit der Zeit Erblehen wurden. Im Laufe der Jahrhunderte ist vom Eigentum des Klosters wenig mehr geblieben, als der Bezug der fixierten Zinsen und Gefälle, die als Reallast auf den Gütern hafteten. Drittens gesellt sich dazu die Allmende. Aus den anfänglichen Weidfahrtgerechtigkeiten der Gotteshausleute bildete sich mit der Zeit volles Eigentum.

[12]) Gfr. I. 208.
[13]) Kas. Pfyffer, Geschichte der Stadt und des Kantons Luzern, I. Bd. S. 135. P. X. Weber, Geschichte des Kantons Luzern, S. 754.

3. Organisation der Einzinserei

Alle 16 Dinghöfe bildeten eine einheitliche Rechtsgenossenschaft. Es galt ein gemeinsames Hofrecht, das sich in Einkünfterödeln des Klosters Luzern vorfindet[14]). Die Gotteshausleute bilden eine geschlossene Genossenschaft. Diese hat die Aufgabe, das Gut dem Gotteshaus zu erhalten. Wer sich mit Ungenossen (solche, die nicht Leodegarsleute sind) verehelicht, verwirkt für die Kinder das Anrecht auf Gotteshausgut. Kraft besonderer Verträge unter den Grundherren ist die Ehe mit Eigenleuten anderer Gotteshäuser gestattet. Die Gotteshausleute müssen für ihr Gut pünktlich die Zinsen entrichten. Bei dreijährigem Zinsverzug und fruchtloser Mahnung verfällt ihr Land dem Kloster. Stirbt ein Mann, der vom Gotteshaus Erbgut hat oder ihm irgendwelche Zinsen schuldet, so haben seine Erben dem Kellner zuhanden des Gotteshauses den Todfall zu leisten: das beste Stück Vieh oder, wenn man solches nicht besitzt, einen Jahreszins oder eine feste Geldsumme. Der Fall ist ein Charakteristikum der Leibeigenschaft.

Nach der Entrichtung des Falls haben die Erben ein Recht auf das Gut. Die Empfänger zahlen dem Propst den Ehrschatz: ein Lehens- oder Bestätigungsgeld bei Erbfällen, bei Kauf und überhaupt bei Handänderungen. Beim Antritt des Gutes zahlen die Erben dem Meier und Kellner eine Gebühr von je einem Schilling.

Die Gotteshausbeamten:

Der *Vogt* war meistens ein angesehener, mächtiger Edler, der dem Propste zur Ausübung der Herrschaftsrechte zur Seite stand. Mit der Vogteigewalt war die niedere Gerichtsbarkeit und Strafgerichtsbarkeit verbunden. Todeswürdige Vergehen gehörten vor das Gericht des Landgrafen, der an der Hofstiege zu Luzern Gericht hielt. Dem Vogt gehörte der dritte Teil der Bußen. Ihm gehörte ferner die Vogtsteuer, die teils in Geld entrichtet wurde und teils

[14]) Diverse Rödel im Stiftsarchiv zu Luzern.
Hof- und Amtsrecht von Luzern um 1400. Gfr. 38, S. 32 ff.
Allgemeines Hofrecht und Offnung der Stadt Luzern.
Gfr. I, S. 159 ff.; Gfr. 20, S. 169 ff.; Gfr. 11, S. 173 ff.
Offnung von Emmen. Gfr. VI, S. 66.
Offnung von Malters. Gfr. IV, S. 67.
Offnung von Küßnacht. Gfr. 69, S. 167.
Offnung von Adligenswil. Gfr. VI, S. 61.
Z.S.R., Bd. 16. Gfr. 75, S. 89 ff.

in Naturalien. Die Vogtsteuer bestand meistens in einem Viertel Futterhaber und einem Fastnachtshuhn von jedem Hauswirt. Auch hatte er das Recht auf zwei Tage Frondienste von jedem Vogtmann im Mai und Herbst.

Der *Meier* verwaltete die grundherrliche Gerichtsbarkeit (Twing und Bann). Ihm lag die Sorge für die polizeiliche und richterliche Gewalt ob. Er entschied auch Streitigkeiten über das Besitzrecht, die Zinsen und Abgaben usw.

Der *Kellner* bezog die Einkünfte und Zinsen. Bei Sterbefällen hatte er dafür zu sorgen, daß das beste Stück Vieh ihm zu Handen des Propstes übergeben wurde. Der Kellner hatte bei den offenen Gedingen (Gericht) die Rechte des Klosters, die Grenzen des Hofes, die Allmendverhältnisse, die Abgaben, Gefälle usw. zu eröffnen und zu wahren. Er bewirtschaftete meistens auf Rechnung des Klosters das Salland.

Ein weiterer Beamter war der *Bannwart*, der Hüter der Waldungen.

Der folgende Abschnitt enthält eine Zusammenstellung der in diesen Zeiten vorkommenden Geldsorten und Maße.

4. Die Geldsorten und Maße im Stande Luzern

a) Das Geld

Im Jahre 1417 sandte Luzern zwecks Erteilung des Münzrechtes eine Abordnung nach Konstanz zu König Sigismund, worauf es 1418 von ihm das Recht erhielt, nach dem Reichsmünzfuße silberne Münzen anzufertigen, wie andere Reichsstädte.

Seit 1418: 1 Pfund = 20 Schillinge = 15 Plapparte
1 Schilling = 12 Pfenninge (Denare)
1 Plappart = 16 Pfenninge

Später bis zum Jahre 1798:

1	Gulden	=	2 Pfund
100 000	„	=	1 Tonne Gold
12	„	=	1 Louis d'or oder 1 Dublone
6	„	=	1 Dukaten
3	„	=	1 Kronentaler (Neutaler) = 40 Batzen
2	„	=	1 Krone
1	„	=	40 Schilling

30 Schilling = 1 Franken = 10 Batzen = 40 Kreuzer
20 „ = 1 Dicken (Dikplappart)
10 „ = 1 Leuen (Leuwer) = ¼ Gulden
5 „ = 1 Piesle
3 „ = 1 Batzen
2½ „ = 1 Groschen = 3 Kreuzer
1 Kreuzer = 8 Haller
1 Spagürli = ½ Kreuzer = 4 Haller
2 Angster = 1 Rappen

Gulden	Schilling	Angster	Heller
1	40	240	480
	1	6	12
		1	2

Am 6. April 1757 wurde der Luzerner Gulden zu 40 Schillingen als Münzeinheit angenommen, der französische 6 Livrestaler (Laubtaler) oder Neutaler zu 3 Gulden, der neue Louis d'or zu 12 Gulden gewertet. Man rechnete so allgemein bis zum Jahre 1798. Seither rechnete man bei den Staatskassen und im größern Verkehr nach Schweizer Franken, den Louis d'or zu 16 Franken, den Neutaler und den Brabanter Taler zu 4 Franken, das französische Fünffrankenstück zu 3½ Franken, den Franken zu 10 Batzen und den Batzen 10 Rappen. Im Kleinverkehr behauptete die Rechnung nach zu Gulden, Schillingen und Angstern noch lange das Feld.

Laut Dekret des Großen Rates vom 7. Juni 1851 sollen 100 neue Franken für 70 alte Schweizer Franken oder 52½ Luzerner Gulden berechnet werden.

1 neuer Franken = 70 alte Rappen = 21 Schilling
1 neuer Rappen = $^{7}/_{10}$ alte Rappen = $1\,^{13}/_{50}$ Angster
10 alte Franken = 14 Fr. 29 Rp.
5 Angster = 4 „
10 Luzerner Gulden = 19 Fr. 5 „
10 Schillinge = 48 „

Bei der Münzeinlösung vom Jahre 1851 kamen 5 327 195 Stücke im Werte von Fr. 1 873 489.— zur Einschmelzung.

b) Die Maßeinheiten

Auf dem Gebiet des Kantons Luzern gab es verschiedene Maße:

1.	das *Luzerner Maß* (mere mess)	=	34,65 l
2.	„ *Hofmaß* (minre mess)	=	26,50 l
3.	„ Willisauer Viertel	=	26,80 l
4.	„ kleine Münsterer Viertel	=	22,45 l
5.	„ große Münsterer Viertel	=	22,50 l
6.	„ Surseer Viertel	=	22,35 l

1 Malter	=	16	Viertel (quartalia, mass)
1 Malter	=	4	Mütt
1 Mütt	=	4	Viertel
1 Viertel	=	10	Immi
	=	2	Halbviertel
	=	16	Becher
1 Halbviertel	=	2	Vierling
	=	5	Immi
	=	8	Becher

5. Der Dinghof Malters

Das Kloster bezog aus dem Hofe Malters Einkommen und Gefälle, teils in Naturalien und teils in Geld. So jährlich 57 Malter Korn, Hofmaß, fällig auf St. Martinstag, und verschiedene Pfenningzinse: Zigerpfenning, Käspfenning, Wagenpfenning, Holzpfenning usw. Auf St. Leodegarstag gab der Hof dem Gotteshaus 63 Schüsseln an das Mahl, der Kellner Gon und Zuber, die Kirche zu Malters eine Bockshaut und 10 Schilling an die Kammer. Anno 1599 wurde ab etlichen Höfen und Gütern zu Brunau, Thorenberg, Oberhof, Unterhof und Rüti der Zehnten um 1200 Gulden abgelöst und hierfür eine Verschreibung errichtet. Im Jahre 1613 wurde sodann diese Zehntgült abbezahlt und zernichtet.

Die Leute von Malters hatten die Pflicht, dem Vogte ein Tagwen (fron) zu leisten, mit Vieh, wer solches hatte, die übrigen mit ihrem Leibe. Auch bestand eine alte Uebung, die allmählich zur Pflicht wurde, dem Vogte alljährlich ein bestimmtes Quantum Holz zu bringen. Im Jahre 1532 wurden diese Pflichten durch einen Vertrag abgelöst und mit 600 Pfund abbezahlt, so daß von nun an die

Pflicht der Fron- und Holzleistungen aufgehoben war. Anno 1691 wurde eine Katastrierung des Landes vorgenommen zum Bezug der Pfenningsteuern. Im Jahre 1693 wurde zum Bezug der Früchtesteuer eine Urbarisierung des Zehntens und der Grundzinsen vorgenommen. Die Steuer für das Amt Malters betrug 745 Gulden 24 Schillinge[15]).

6. Der Generalauskauf der Stadt Luzern

Der Haupthof unter den 16 Dinghöfen des Gotteshauses Luzern war Luzern, ursprünglich ein Meierhof. Grund und Boden standen völlig im „Eigen" des Klosters. Die Genossen des Hofes waren Unfreie, die sich jedoch, da sie zur familia sanctorum gehörten (Gotteshausleute), von andern Unfreien durch größere persönliche Freiheit unterschieden[16]).

Unter Propst Peter Brunnenstein fand im Jahre 1479 der Generalauskauf der Stadt Luzern mit dem Stift im Hofe statt. Für 2500 Rheinische Gulden kaufte sich die Stadt Luzern von allen auf ihr haftenden Gotteshauspflichten los. Das Stift verzichtete auf die Grundherrenrechte an den Häusern, Türmen, Mühlen, Fischenzen in Reuß und See und an den Wäldern und Alpen am Pilatus. Als letztes Denkmal früherer Verhältnisse wurde das Opfer einer Kerze von vier Pfund Wachs alljährlich auf den Vorabend von St. Leodegar bestimmt.

7. Auszüge aus den Zinsrödeln des Stiftes im Hof zu Luzern

Aus dem 13. Jahrhundert existiert im Stiftsarchiv ein Pergamentstreifen von 9 cm Breite und 31 cm Länge, der ein Verzeichnis der Abgaben enthält. Nebst den Abgaben ist besonders die Erwähnung des Rechtsgrundes (ad servitium regis, ad placitum) von großem Wert.

„*De Luceria* VI libre et XVIII sol. et ad servitium regis VII sol. et ad placitum XXX sol. et XI coria hircina et XI caprina et

[15]) Vgl. X. Thürig, Heimatkunde der Gemeinde Malters. Ferner Segesser, Rechtsgeschichte, 3. Buch, S. 480 ff.

[16]) Gfr. I, S. 161, Offnung von Luzern von ca. 1291.

V masse et LVIII ferra equi et unus bos et villicus I bovem et X ulnas lanei panni."

Der Ausdruck „ad servitium regis", Leistungen für den Königsdienst, weist auf öffentlichrechtlichen Ursprung hin. Die „Ferra equi", Hufeisen, sind der Hofstättenzins (Arealzins). In einer Urkunde von 1271 steht: „Unum ferramentum quod vulgo dicitur Rossisen"[17]). Das Hufeisen scheint als Symbol eine Rekognition des Eigentumsverhältnisses zum Zwecke zu haben. An andern Orten wurden an Stelle des Hufeisens 2 Denare bezahlt. Alle Baustellen der Stadt Luzern gehörten dem Stadtherrn. Wer ein Haus errichten wollte, nahm die Hofstätte von ihm zu Erblehen und entrichtete dafür regelmäßig den Hofstättenzins, konnte aber im übrigen den Baugrund vererben und veräußern[18]).

„*De Meggen* X ulne lanei panni et I corium hyrcini."

„*De Litouwe* IIII libre et XVII sol. et ad servitium regis octo solidos et I nummus. Ad placitum una libra et IIII coria hyrcina et V caprina et IIII masse et DCCCCL ova et III oves mature ad pabulum VI modii et dimidius et XLVI maltera et duo modii."

Die Abgaben „ad pabulum" beruhen wohl auf Gastungspflichten anläßlich des Dingtages, werden sie doch 1277 im Hofe Lunkhofen beim Jahresding dem Propst dargeboten (Gfr. I, 200).

Dann folgen noch ähnliche Angaben über Chriens, Hourwe, Malters, Emmen, Langensant, Stannes, Küsenach und Buochrain[19]).

Einen Begriff über die Reichhaltigkeit der klösterlichen Mahlzeiten gibt die folgende Darstellung:

Propst Berchtold von Luzern verzeichnete am 26. Januar 1307 die Einkünfte der Konventualen in Luzern: „nämlich für jeden Bruder 10 Scheffel Weizen, 5 Malter Korn, 2 Malter Hafer genannt Bierkorn, die aus den Zehnten in Lunkuft und von den Höfen Küßnach, Langensand, Kriens, Malters, Littau, Emmen, Buchrain und den Sallandgütern geliefert werden sollen, ferner das Getreide in Sarnen, ferner 18 Mütt Tagwenkorn und 4 Malter von Tettenberg (Kriens) für das Tischgeräte, sämtliches Fastmus, alles Luzerner Maß, ferner die Mulche, 14 Mütt Weizen von den Mühlen und 14 von Kam, Hofmaß, ferner täglich einen Stauf Wein, der 2½

[17]) Gfr. I, S. 197.
[18]) Gfr. 3, S. 171.
[19]) Gfr. LXIX, S. 189.

Landmaß faßt, und an den hohen Festen 1 Maß mehr. Zu der gewohnten Pfründe erhalten die Brüder eine Tracht Fleisch oder Fische und eine Semmel, zu Weihnachten, zu Ostern und Pfingsten Kuchen, zu Weihnachten Klaret und Krapfen, am Weihnachtsabend wie am Tage selbst und an den Festen der hl. Stephan und Johannes, der Unschuldigen Kindlein, der Beschneidung und Erscheinung des Herrn, sowie an beiden Vorabenden außerdem getrocknete Fische von verschiedenen Orten, ferner vom St. Andreastag (3. November) bis Ostern jede Woche wöchentlich 5 Bund frischer Albeln von Stans, ferner das Fährgeld von Horw, die Dienst an der Kirchweih und am Afratag, dazu alle Böcke, Kälber, Eier, Wagenpfenninge, Zigerpfenninge, Lesepfenninge, Holzpfenninge und alle Pfenningzinsen von Hofstätten, Wiesen und Gütern, täglich Fische von den drei Fischenzen in Mörlischachen, Tribschen und im Hofe von Mitte April bis St. Johanni; von da bis Mariä Himmelfahrt versieht sie der Kellner damit nach Bedürfnis dreimal in der Woche; auch gibt er jedem 1 Mütt Nüsse und Gemüse. Alles Genannte muß der Propst in eigenen Kosten einsammeln“ [20].

In der Umgebung Luzerns waren reichlich Wälder vorhanden, wie schon der Name „Waldstätte“ andeutet. Aus ihnen holten die Bewohner das Bau- und Brennholz. Außerdem dienten die Waldungen als Weide für Groß- und Kleinvieh. Mochte es ursprünglich jedem Landmann freigestanden haben, im Walde zu „wüsten“ und zu „reuten“, so war schon im 13. Jahrhundert eine Wendung eingetreten, die sich in der Einführung einer Waldaufsicht und in der gesetzlichen Regulierung der Waldnutzung zeigt. Schon das alte Hofrecht von Murbach-Luzern führt unter den Beamten der Höfe den Bannwart an und gibt ihm die Kompetenz, von jedem Stock, d. h. von jedem ohne Erlaubnis gefällten Stamme, 5 S. Buße zu erheben [21]).

Am 24. Juni 1378 wurde bei einer Streitschlichtung durch Boten von Uri und Schwyz zwischen Luzern und Landsleuten von Unterwalden wegen des Bürgenberges (Bürgenstock) erkannt, daß die Bürger von Luzern den Bürgenberg „nießen“ und Holz und Weide darauf haben sollen. Holz und Weide vom Runs ob der niedern Matten an sollen die Kirchgenossen von Buochs als ihre Gemein-

[20]) Gfr. I, 380.
[21]) W. Oechsli, Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft, S. 211.

weide haben[22]). Somit hatten die Luzerner eine Holz- und Weidfahrtsgerechtigkeit auf dem Bürgenstocke.

Im folgenden zwei interessante Kaufbriefe:

1430, 6. Brachmonat

„Kaufbrief um den fryen Hof am Tatenberg zwischen Adelgeswil und Uodelgeswil, der vor Ziten Claus von Schowense von Kriens eigen war und Cuni Rebers güter genannt ist. Der Besitzer soll verzehnden, es sye das man es mit der Sichlen snide, von Korn, Haber, Vasmis, ops und ander gewechs, usgenommen Höw und Emde; ebenso jährlich 4 .. Pfenning ze Jarzit in die Propsty. Beschach der Kauf um 150 Gl. Geben an zinstag nach dem hl. pfingsttag. Siegelt der Vogt von Habsburg Hans Has[23])."

1452, 15. März

„Hensli Guman in Jonen verkauft dem Propsten in Lucern zu Handen seines Convents um 100 Rh. Goldgulden fünf Stück Zehnten zu Jonen, behält sich aber nachstehende Güter als zehntfrei vor: —. Siegel. Clävis Widmer, Burger zu Bremgarten und Obervogt zu Lungghofen." (H.-A.)

Dieser Brief ist ein typisches Beispiel eines Zehntkaufes. Der Zehnten ist von einem weltlichen an einen kirchlichen Zehntherrn übergegangen.

Im folgenden ein Ausschnitt aus einem *Zehntrodel vom Jahre 1797*. Die Angaben sind besonders wertvoll, da sich darin die helvetische Revolution bemerkbar macht.

„Den 16ten Heumonat seynd die Zehenden von Roth, Dierikon und Honauw verliehen worden jn allem 124 Malter.

ROTH

hat empfangen der Kirchmeyer	Malter	Mütt	Viertel
Caspar Petermann	61		
bürgen			
Caspar Petermann und Caspar Bründler zu langenbold			
an Korn	40	2	2½
an Haber	20	1	1½

dazuon gebühren H. Leuttpriester 8 Malter korn."

(Die Angaben von Dierikon und Honauw sind fast gleich.)

[22]) Regesten Oechsli, Original im Staatsarchiv Nidwalden.
[23]) Balthasar, Codex diplomaticus.

Der Säckelmeister hat dann dazu noch folgende Nachsätze geschrieben: „Dise Zehenden nach abzug der 12 Malter korn pro H. Leuttpriester seynd gelifert worden, haben die Zehenden beständen mir abgekauft, des gänzlichen ausbezahlt und seynd deßthalben quittiert worden. Den Hirs, Erbs, Gersten und das Strauw hab ich ihnen aus guotem geschenkt, bey der bezahlung gab ich allen aus guotem das Mittag Essen. Ueberdas hab ich denen von Dierikon wegen erlittenem schaden nachgelassen 2 Malter, gab ihnen noch trinkgeld bey der bezahlung. Denen von Honauw wegen erlittenem schaden auch nachgelassen. 1798, 1799, 1800 waren durch die gesetz der große Zehenden eingestellt. Die Entschädigung ist deßhalben noch zu erwarten, ist aber nichts erfolget[24])."

Dieser Text zeigt uns, daß die Zehntschuldner sehr gerecht und freundlich behandelt wurden. Nach der helvetischen Umwälzung blieben dann die Zehntabgaben eine Zeitlang aus.

8. Auszug aus dem Rechnungsbuch von St. Urban

Jahr 1793/94

Bodenzinsen:	Malter	Viertel	Immi
Korn	299	10	—
Haber	81	10	7
Roggen	16	6	4
Fruchtzehnt:			
Korn	455	13	6
Haber	115	9	—
Roggen	27	13	3
Gerste, Erbs u. Mischleten	5	15	6

An Pfenningen, Hühnern, Eiern 232 Fr. $3^5/_6$ Bz. = *5551* „ $4^3/_6$ „
An Ehrschatz 5319 „ $^4/_6$ „
An Heuzehnt 483 „ $2^1/_3$ „
An Kleinzehnt 321 „ = *870 Fr. $7^1/_3$ Bz.*
Weinkauf bei Zehntverleihung 66 „ 5 „[25])

[24]) Stiftsarchiv, Schrank 165.
[25]) Akten des aufgelösten Klosters im St.-A. Luzern.

Um ein genaues Bild der Erträgnisse zu erhalten, habe ich die Zehnten und Bodenzinsen in die heutige Währung umgerechnet anhand der regierungsrätlichen „Festsetzung der Fruchtpreise zur Entrichtung der Zehntgrundzinsen für das Jahr 1939". (Vgl. Tabelle S. 63.) Zur Umrechnung der Ehrschätze und Kleinzehnten vergleiche die Münztabelle S. 16 u. f. Die Frankenabwertung wurde berücksichtigt.

Bodenzinsen:

299	Malter	Korn	à	Fr.	16.—	= Fr.	4 784.—	
81	„	Haber	à	„	18.—	= „	1 458.—	
16	„	Roggen	à	„	30.50	= „	488.—	Fr. 6 730.—

Fruchtzehnt:

455	Malter	Korn	à	Fr.	16.—	= Fr.	7 280.—	
115	„	Haber	à	„	18.—	= „	2 070.—	
27	„	Roggen	à	„	30.50	= „	823.—	
5	„	Gerste	à	„	24.—	= „	120.—	„ 10 293.—

Ehrschatz und Pfenninge:

alte Währung		a. W. 1851		
Fr. 5 551.—	=	Fr. 7 932.38	=	„ 10 576.—

Heu- und Kleinzehnt:

Fr. 870.—	=	„ 1 243.23	=	„ 1 657.—
Total der Einnahmen				Fr. 29 256.—

Verkapitalisiert mit dem 20fachen Betrage ergibt das eine *Kapitalsumme von Fr. 585 120.—.*

9. Grundlasten im Gebiete der Stadt Luzern um 1800

In der Hypothekarkanzlei der Stadt Luzern habe ich die Gültenprotokolle aus den Jahren um 1800 durchgesehen. Bei den Gültverschreibungen sind jeweils die Beschwerden des betreffenden Grundstückes angegeben. Anhand der genauen Angaben erhält man ein Bild der Zehnten und Bodenzinsen. Es folgen einige Beispiele:

„*Gültverschreibung* des Jost Meyer vom 23. Heumonat 1779. Hof Dietschenberg.

Auf diesem Hof haften zum voraus 200 Gulden unablösliches Hauptgut, von dessen fließenden Zinsen der Besitzer verbunden ist, jährlich 16 hl. Messen in dasiger Kapelle lesen zu lassen, alle Monat eine und soviel in jeder Fronfasten. Dann solle jährlich der Almosnerei im Hof zu Luzern ein Mütt Korn Luzerner Mäß und dem Sigrist daselbst, wenn angesät wird, eine Läutergarbe entrichtet werden. Hingegen ist dieser Hof, was davon im Stadtkirchgang liegt, durchaus zehndenfrei. Von der Wydhten Weid ist er ebenfalls schuldig ein Mütt Korn besagten Maßes und von dem Ried drei halbe Viertel Haber jährlich. Bodenzinses auf hl. Martini verfallen, einem jeweiligen Herrn Pfarrherrn zu Adligenswyl samt dem Zehnden der Saat und des Obstes von diesen beiden Stücken Landes zu entrichten[26])."

Zu beachten ist die getrennte Anführung von Bodenzinsen und Zehnten.

„*Gültverschreibung* des Melk Diz, Hintersäß der Stadt Luzern, vom 18. Herbstmonat 1788.

Haus am Strählgäßli. Stehet zuvor darauf verschrieben der Propstey im Hof 126 Gld., dem Gottshaus zu Urselinern 200 Gld. Sonst nach eidlicher Zusag frey, ledig und eigen."

(Diese Verschreibung muß von einer frühern Ablösung herrühren[27]).)

„*Gültverschreibung* des Joseph Pfyffer von Heydegg, vom 16. Merz 1794.

Hof Fluhmatt. Ab diesem Gut ist zu entrichten einem jeweiligen Herrn Spenherrn jährlich ein Gulden und fünf Schilling. Dann der Presenz im Hof alle Jahr ein Mütt Nuß, und im Falle angesät wird, dem Sigerist im Hof eine Läutergarbe, dann alle Steuer und Bräuch[28])."

„*Gültverschreibung* des Franz Plazi Celestin Schumacher, vom 16. Heumonat 1800.

Amlehn-Gut (Obergrund). Es muß jährlich einem Bannwart in der Birregg zu Handen der Löbl. Stift im Hof 12 Bz. 3 Angster anstatt eines Huhns bezahlt und dem Sigrist eine Läutergarbe gegeben werden[29])."

[26]) G. Pr., Bd. XI, S. 184.
[27]) G. Pr., Bd. VIII.
[28]) G. Pr., Bd. VIII, S. 312.
[29]) G. Pr., Bd. IX, S. 50.

Hier handelt es sich um die Umwandlung einer Realabgabe in eine Geldabgabe.

In der Sönderungsakte des Staats- und Stadtgemeindegutes vom 3. November 1800 heißt es in § 4: „Der sogenannte Kellerhof in der Gemeinde Kriens wird, weil die Lehensrechte gesetzlich aufgehoben sind, der Gemeinde überlassen, jedoch ohne Abbruch des Grundzinses von 15 Mütt Beederkorn und 7 Viertel Bohnen an das Stift."

Für diesen Bodenzins zahlte die Stadtgemeinde Luzern an die Propstei alljährlich die fixierte Summe von Fr. 112.— (a. W.).

„*Gültverschreibung* der Katharina Baumgartner vom 8. April 1812. Hof Gerlisberg. Auf diesem Hof haften folgende Beschwerden: Derselbe ist der Almosnerey der Stift im Hof zehntpflichtig, und wird der Heuzehnten dahier jährlich mit 20 Schilling abgetragen. Ferner muß jährlich in die Leutpriesterei zu Luzern ein Huhn und dem Hofsigrist, wenn angesät wird, eine Läutergarbe entrichtet werden[30])."

„*Gültverschreibung* des Wilhelm Vogel vom 13. Brachmonat 1815. Zerleitenbaum-Hof (Halde). Ab diesen Gütern sind folgende Beschwerden auszuhalten: Dem Herrn Custos im Hof jährlich 15 Schilling, dem Sigrist daselbst eine Läutergarbe, wenn in der Hausmatte angesät wird, und eine zweite, wenn in dem Giseli angesät wird. Ferner alljährlich einem Herrn Propst und Chorherr Kammerer im Hof jedem 15 Schilling, und einem Herrn Leutpriester jährlich ein Fastnachtshuhn oder 6 Schilling an Geld. Dann auf heilige Auffahrt ein Halbviertel Nuß der Pfarrkirche im Hof[31])."

„*Gültverschreibung* des Andreas Aufdermauer vom 2. Hornung 1818. Bodenhof. Dieser Hof war ehemals der Propstey im Hof fällig und ehrschätzig, und haftet darauf der Kustorey im Hof 5 Schilling Bodenzins, und ein Viertelpfund Wachslichter[32])."

„*Gültverschreibung* des Xaver Brun vom 2. Hornung 1818. Spendmühle. Es wird angezeigt, daß diese Mühle, «wenn sich in Genoß bürgerlicher Handen befindet», das Recht hat, eine Kuh auf der Allmend zu treiben, daß aber hingegen folgende Beschwerden

[30]) G. Pr., Bd. XI, S. 77.
[31]) G. Pr., Bd. XI, S. 88.
[32]) G. Pr., Bd. XI, S. 284.

darauf haften, als: die Entrichtung eines jährlichen Bodenzinses von 3 Mütt Korn an den Sentespital auf hl. Martini verfallend, und eines gleichen von zwei Schilling, drey Angstern an das Kornamt der Stadt Luzern[33]).“

Anbei kommt ein Weidfahrtsrecht (Weidfahrtsgerechtigkeit) vor.

Wie wir aus diesen Verschreibungen erkennen, ist im Laufe der Jahrhunderte vom Eigentum wenig mehr geblieben als der Bezug der fixierten Zinsen und Gefälle, die als Reallasten auf den Gütern hafteten. Eine große Rolle hat die Zerstückelung des Bodens gespielt. Dies spiegelt sich hauptsächlich in den Grundzinsen wider, welche z. B. in Drittels- und Sechtels-Geißhäute zerstückelt wurden. Davon zeugt auch das Institut der Tragerei, nach welchem unter den verschiedenen Besitzern des ursprünglich einheitlichen Gutes einer als Trager bezeichnet wird, der dem Herrn gegenüber für die Zahlung des ganzen Zinses verantwortlich ist und seinerseits die Raten der übrigen einziehen muß.

10. Zusammenstellung der Zehnten und Bodenzinsen im Kanton Luzern

Ackerum	Grundzins, der mit Nutznießungen in Holz und Feld behaftet ist (Holz- und Weidfahrtsgerechtigkeiten).
Blutzehnt	Abgabe von Vieh (nur in ganz früher Zeit).
Bodenzins	Jahreszins in Naturalien, wie Korn, Haber, Heu, Eiern, Ferkeln, Bockshäuten, Geißhäuten usw. oder in Geld.
Ehrschatz	Lehens- oder Bestätigungsgeld, das dem Erblehensherrn bezahlt werden muß (Handänderungsgebühr).
Fall	Erbfall, Todfall, Leibfall. Lehenszins, Abgabe des besten Hauptes aus der Hinterlassenschaft, z. B. Pferd, Kuh. In ganz früher Zeit existierte auch noch der Gewandfall (das beste Kleidungsstück).

[33]) G. Pr., Bd. XI, S. 286.

Fasmus	Gemüsezehnt.
Frondienst	Tagwen, siehe Wagenpfenning.
Großzehnt	Korn, Weizen, Erbsen, Eichkorn, Gersten, Roggen, Haber, Emmer, Feldbohnen, Ackererbsen, Wicker, Baschi, Linsen, Toback, Türkenkorn, Wein, Heu, Emd, sowie alle in ein bestimmtes Quantum oder in eine Geldsumme verwandelten Zehntgefälle.
Grundzins	Bodenzins.
Hennengeld	Vogtsteuer.
Heuzehnt	Großzehnt.
Holzpfenning	Abgabe für Benützung der Forsten.
Hufeisen	Hofstätten- oder Arealzins (2 Denare).
Kleinzehnt	Aepfel, Birnen, Nüsse, Erdäpfel, Rüben, Flachs, Hanf.
Laudemien	Ehrschatz.
Läutergarbe	Abgabe an den Sigrist für das Läuten.
Novalzehnt	Neubruchzehnt, Umbruchzehnt, Rüttizehnt, bei Urbarmachung von Land.
Vogthühner	Vogtsteuer.
Vogtkernen	Vogtsteuer.
Wagenpfenning	Jahreszins zur Ablösung von Frondiensten. Befreiung von der Stellung eines Wagens.
Weinzehnt	Großzehnt.
Zigerpfenning	Grundzins.

Mit dieser Aufstellung beschließe ich den ersten Abschnitt über die rechtliche Entwicklung der Grundlasten im Stande Luzern. Eine Aenderung dieser Zustände ist bedingt durch die im folgenden Abschnitte behandelten staats- und agrarpolitischen Strömungen.

2. Abschnitt: *Politische und wirtschaftliche Entwicklung*

§ 3. Einfluß der Physiokraten auf die agrarpolitischen Reformen

1. Drei Momente sind es, die schon im Laufe des 18. Jahrhunderts, mehr noch im 19. Jahrhundert die größere oder geringere Abhängigkeit, in der sich die große Masse der bäuerlichen Bevölkerung befand, allmählich immer unhaltbarer erscheinen ließen und die ersten Versuche zu ihrer Beseitigung hervorriefen: *technische Fortschritte* auf dem Gebiete der Landwirtschaft zusammen mit der Ausbreitung der *physiokratischen Lehre*, welche die Bedeutung der Landwirtschaft hervorhob, dann die aus derselben philosophischen Wurzel des Naturrechtes stammenden *Ideen der Aufklärung* und endlich die *Entwicklung der modernen Staatsidee* mit der Forderung gleicher politischer Rechte für alle Staatsbürger.

Durch das ganze Mittelalter hindurch bis zur Wende des 18. Jahrhunderts finden wir nur eine geringe Verbesserung der Bodenbebauungstechnik. Die bekannten alten Ackerbausysteme, vorzüglich die Dreifelderwirtschaft mit ihren mannigfachen Abarten, herrschten vor. Im Ertrag vermochten alle diese Systeme keine bedeutende Steigerung zu erzielen. Am Ende des 18. Jahrhunderts wurden in der Schweiz die Vorteile einer rationellern Bewirtschaftung, speziell einer ausgiebigen Düngung erkannt.

2. Im *Kanton Luzern* bildeten Landwirtschaft und Viehzucht die wesentlichsten Erwerbszweige. Der Güterbesitz war so zerteilt, daß nur wenige Höfe über 200 Jucharten groß waren. Ein Teil des Kantons trieb die Dreifelderwirtschaft, ein anderer Teil die Weidewirtschaft.

Die Dreifelderwirtschaft. Diese wurde vorzüglich im nördlichen Teile des Kantons betrieben. Die Gegend verbreitete sich von Hochdorf aus über Hitzkirch bis an den Hallwilersee und alle Dörfer des Lindenberges, über Neudorf, Münster, Rickenbach und Pfeffikon; vom Sempachersee weg durch das Surental bis an den Aargau; auch von Sursee über Knutwil, Ettiswil, dem Wiggertal entlang bis zum Aargau. Der Getreideertrag dieser Tallagen war von jeher auf ziemlich hoher Stufe, so daß zirka 150 bis 200 Garben pro Juchart geerntet wurden, was einen Kornertrag von zirka vier bis sechs Luzerner Malter betragen mochte. Bei etwas schlechterm

Boden und höhern Lagen sank dieser Ertrag bis auf einen Dritteil herab. Im Laufe der Jahre 1790—1800 ward man zuerst in den Gegenden mit Dreifelderwirtschaft etwas mit dem Kleebau und der Sommerfütterung vertraut. Allein fast zwei Jahrzehnte lang wurden nicht geringe Fortschritte erzielt. Der Kleebau forderte zuviel Dünger.

Die Weidewirtschaft. Gegenüber der Dreifelderwirtschaft bestand in den östlichen, südlichen und westlichen Gegenden des Kantons der Ackerbau in den Weidebenützungen oder Weidewirtschaften. Das Eigentümliche dieser Ackerbauart bestand darin, daß der Boden, auf dem der Getreidebau betrieben wurde, Weiden waren und ein solcher Boden zwei, oft auch drei Jahre zum Getreidebau benützt ward, nachher aber zwei bis sechs, bis acht Jahre für natürlichen Graswuchs zum Sommerweidgang des Viehes liegen blieb. Diese Gebiete waren Ballwil, Eschenbach, Emmen, Rothenburg, Rain, Hildisrieden, Sempach, Ruswil, Willisau, Menznau und St. Urban.

Auch diese Gegenden gingen zur Zeit der Helvetik zur Sommerstallfütterung des Viehes über. Der Futterkräuterbau drang durch. Aller Boden wurde fortan angebaut.

Der Obstbau war vor 1798 im Kanton Luzern nicht von großer Bedeutung. Seither wurden hauptsächlich Apfel- und Birnbäume und auch viele Steinobstbäume (Kirschen und Zwetschgen) angepflanzt. Die früher zahlreichen Nußbäume verschwanden immer mehr, da sie zuviel Schatten verursachten.

3. Bei der *Ertragssteigerung* erregte die sich entsprechend erhöhende Zehntpflicht allgemeinen Unwillen, der sich von Zeit zu Zeit in kleinern und größern Bauernunruhen kundtat. Vor allem sind die Verbesserung der Ackerbautechnik und die damit Hand in Hand gehende Ertragssteigerung als die Ursache der zunehmenden Abneigung gegen die Zehnten anzusehen. Die bedeutenden Verbesserungen im Ackerbaubetrieb, die im Laufe des 19. Jahrhunderts sich vollzogen haben, wären nicht durchzuführen gewesen, wenn nicht fast zu gleicher Zeit eine Abschaffung der die freie Benützung des Bodens hemmenden gesetzlichen Einrichtungen stattgefunden hätte. Durch die Verleihung des freien Grundeigentums an die Bauern, durch die Beseitigung der bäuerlichen Dienste und Abgaben sowie der gemeinsamen Nutzungsrechte an Grund und

Boden und durch die Aufhebung des Flurzwanges wurde die Mehrzahl der größern wie kleinern Grundbesitzer erst in die Lage versetzt, ihre Felder so zu bearbeiten und mit solchen Gewächsen zu bestellen, wie es den Anforderungen einer rationellen Wirtschaftsweise entsprach.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts verursachte die damals sich anbahnende Umstellung der Landwirtschaft des Mittellandes den Bruch mit den damit eng verbundenen und in den mittelalterlichen Wirtschafts- und Rechtsverhältnissen entsprungenen Reallasten. Denn wie sie in ihrem zähen tausendjährigen Bestand mit der extensiven Bodennutzung der Dreifelderwirtschaft verknüpft waren, so stellte deren Auflösung auch die weitere Existenz jener Lasten jedenfalls in der bisherigen unablöslichen Form in Frage. Die seit der Mitte des Jahrhunderts zunehmende Umwandlung von Acker- in Grasland fand weitern Antrieb durch die Tätigkeit der Oekonomischen Gesellschaft, die eine Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion vermittels Kleebau und Düngerwirtschaft erstrebte. Der zuerst auf das Brachfeld, dann auf die übrigen Zelgen der Dreifelderwirtschaft übergreifende Kleebau, der wachsende Umbruch von Acker-, Allmend- und Waldland zu Matten und die sich ankündenden Bestrebungen zur Beseitigung des allgemeinen Weidganges lassen die Anfänge einer Bewegung erkennen, die auf eine Lockerung der bisher festgefügten Dorfwirtschaft tendierte. In der gleichen Richtung wirkten das Emporkommen und die Verbreitung neuer Kulturpflanzen, von Kartoffeln und Lewat. Als stärkstes Hemmnis aber stellten sich dieser Neuorientierung der Landwirtschaft die Grundlasten entgegen, vorab der Zehnten.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zeigte sich bei den bäuerlichen Untertanen, zum Teil im Zusammenhang und infolge der wirtschaftlichen Umstellung, das Bestreben, die drückenden dinglichen Rechte zu umgehen. Das war der Fall beim Zehnten von neugerodetem Land, dem Rütizehnten, wo sich die Pflichtigen durch sukzessives Abmähen des Grases oder durch Anpflanzung zehntfreier Produkte der Last zu entziehen suchten, ferner bei Bereinigungen der alten Rödel, bei welchen sie sich gegen Aenderungen zu ihren Ungunsten wehrten; das zeigte sich beim Widerstand gegen die den Pflichtigen ungünstige Forderung des Heu-

zehntens in natura, besonders aber in dem Versuch, das zu Matte umgewandelte Acker- und Allmendland überhaupt der Abgabepflicht zu entziehen. Die stärkste Bedrohung des Zehntertrages aber kam vom Vorrücken zehntfreier Hackfrüchte, Oelpflanzen und des Klees auf das gerodete Land.

§ 4. Der politische Zustand vor dem Umsturz

1. Zur Zeit, da in Frankreich die große Revolution das Königtum wegfegte und die ganze Welt erschütterte, stand die Schweiz auf „wankenden Säulen". Der Bund war längst nicht mehr jene zielbewußte und entschlossene Eidgenossenschaft, die den Nachbarvölkern Furcht und Bewunderung einflößte. Es fehlte der alten Eidgenossenschaft an innerm und äußerm Zusammenhang, an einem gemeineidgenössischen Empfinden und sozialen Bewußtsein. Auch in der Schweiz hatten sich die mittelalterlichen Zustände erhalten. Der Städter z. B. regierte über den Bauern, in der Stadt selbst waren es Patrizier, Aristokraten, Zünftler, die das Regiment in Händen hielten und Handel und Wandel nach persönlichem Vorteil ordneten. In einzelnen Orten bestand noch die Leibeigenschaft. Jeder Versuch des Volkes nach demokratischer und sozialer Umgestaltung wurde von der mit der Kirche verbündeten, „von Gott eingesetzten" Staatsgewalt als Hochverrat an den „Gnädigen Herren, Regenten und Vätern" betrachtet.

Es fehlte unter den Regenten nicht an solchen, die vom Geist der Aufklärung ergriffen waren und für eine Befreiung des Landvolkes eintraten. Männer, wie der Berner Albrecht von Haller, die Zürcher Bodmer und Breitinger, der Basler Isaak Iselin, suchten wohl augenfällige Mißstände zu beseitigen; aber wenn ihre gnädigen Herren ihre Mißbilligung kundgaben, dann wurden sie zaghaft. Heinrich Pestalozzi, der Reformator der öffentlichen und häuslichen Erziehung, der Gründer der modernen Volksschule, der selbstlose und aufopferungsfreudige Menschenfreund, versperrte sich durch ein offenes politisches Wort den Weg zum Staatsdienst. Isaak Iselin studierte die Lehre der Physiokraten, der französischen Nationalökonomen seiner Zeit. Mit unvergleichlicher Beredsamkeit aber stellte der Genfer Rousseau seine freiheitlichen Forderungen auf, die in Frankreich wie in Amerika mit Begeisterung

aufgegriffen und als Evangelium weitergegeben wurden: „Das Volk ist souverän!“ Diese Selbstherrlichkeit darf nicht beschränkt werden. Die Regierenden sind nicht die Herren, sondern die Diener des Volkes, das sie zu Vollstreckern seines Willens gerufen hat. Alle Menschen sind gleich frei geboren und vor dem Gesetze gleich“ [34]).

2. Alle Einsichtigen und Aufrichtigen, welche die Notwendigkeit der Auffrischung und Zusammenfassung der Eidgenossenschaft erkannten, hatten sich seit Jahren in der Helvetischen und in der Helvetisch-militärischen Gesellschaft vereinigt, um über des Vaterlandes Zukunft zu beraten. Die Luzerner Franz Bernhard Meyer von Schauensee und Vinzenz Rüttimann zählten auch zu den Mitgliedern. Hier pflegten die gebildeten Männer der Eidgenossenschaft regen Gedankenaustausch. Wenn auch in den beiden Gesellschaften infolge innerer und äußerer Widerstände keine entscheidenden Taten reiften, so gaben sie doch manche Anregung und führten die Jungen zur Ansicht, daß durch die Regierungen selbst auf legalem Wege eine Umänderung und Wiederbelebung unternommen werden müsse. Mit diesem Ziele und in aufrichtiger Begeisterung für die individuellen Rechte und eine — wenn auch beschränkte — Demokratie schlossen sich im Luzerner Rat einige Mitglieder der liberalen Partei zu einer Reformgruppe zusammen, namentlich der einflußreiche Fr. B. Meyer von Schauensee, der idealistische Staatsschreiber Alphons Pfyffer von Heidegg, der Ratsschreiber Jos. Ant. Balthasar, Franz Xaver Keller und Vinzenz Rüttimann. Es war ein kleines Häufchen, aber voll frischer Tatkraft. Während die ältern Liberalen vor den Konsequenzen der auch von ihnen aufgenommenen französischen Aufklärungsideen zurückschreckten, ließen sich die „Jungliberalen“ durch die Ausschreitungen der Pöbelherrschaft in Paris ihr Vertrauen in die Ideen nicht rauben. Kurz vor dem Untergang der alten Eidgenossenschaft legte Fr. B. Meyer von Schauensee der Regierung ein Reformprogramm vor, wofür aber die Mehrheit kein Verständnis zeigte. Unter dem Druck der Ereignisse war dann Luzern nach Basel der erste Stand, der den entscheidenden Schritt zu demokratischem Entgegenkommen und einer gesetzlichen Umänderung verrosteter Einrichtungen tat. Man hoffte, damit besonders der französischen

[34]) Kriegsgeschichte, Heft 7, S. 60.

Freiheitspropaganda den Boden zu entziehen. Die Einsicht kam zu spät[35]).

3. Im ersten Viertel des Jahres 1798 brach das komplizierte Staatsgebilde von Aristokratien und Patriziaten, herrschaftsbewußten Landsgemeindedemokratien, Zugewandten und Untertanen-Gebieten unter der Macht fessellos gewordener Ideen und fremder Bajonette zusammen. Die Schweiz sah sich vor der fast unlösbaren Aufgabe, unter Mithilfe der Franzosen aus den Trümmern einen modernen Staat zu schaffen. Die innerlich zerrissene Schweiz hatte sich noch mehr als ein Jahrzehnt über die Helvetik hinaus den Befehlen der fremden Befreier, später dem Kommando des größten Soldatenkaisers der Weltgeschichte zu fügen. Aber gerade dem Gefühl der Erniedrigung entrang sich — ohnmächtig für den Augenblick, fruchtbar für die Zukunft — ein mit starkem Glauben gepaartes Sehnen nach einem selbständigen und unabhängigen schweizerischen Vaterland.

Die Helvetik steht wie ein Januskopf vor dem Betrachter. Hinter ihr schließt eine halbtausendjährige Entwicklung ab; vor ihr öffnen sich die Wege zur modernen Schweiz. Viele und widerspruchsvolle Kräfte führten zu ihr, wirkten in ihr, gingen von ihr aus und bestimmten ihre Stellung an der Wende zweier Zeitalter[36]).

[35]) Gfr. 77, S. 165 ff.
[36]) G. Guggenbühl, Vom Geist der Helvetik.

II. KAPITEL

Ablösungsmaßnahmen der Helvetik

§ 5. Reformen der Helvetik

Erst die Zeit der Helvetik hat, und zwar von einem andern als dem wirtschaftlichen, vom politischen und allgemein geistigen Boden aus das Grundlastenproblem in einer Weise aufgerollt, daß seine Lösung fortan unumgänglich war und geradezu zu einem Prüfstein für alle kommenden Regierungen werden mußte. Anfang und Ende, Aufstieg und Niedergang, Verheißung und Enttäuschung sind in keiner andern Zeitspanne der Schweizergeschichte so nahe und in so merkwürdiger Gegensätzlichkeit beieinander wie in dem Jahrfünft von 1798 bis 1803.

1. Am 28. März 1798 wurde durch Verfügung des französischen Regierungskommissars Lecarlier die helvetische Verfassung in Kraft erklärt[37]). An die Stelle des Staatenbundes mit seinen zugewandten Orten und den Untertanenländern trat der *Einheitsstaat.* Alle Gegenden des Landes wurden unter ein Recht gestellt. Die Kantone waren nur noch Verwaltungskreise. Am 12. April hatten sich in Aarau die helvetischen Räte konstituiert. Alphons Pfyffer, das literarische Haupt der Luzerner Reformfreunde, wurde ins Direktorium, Fr. B. Meyer von Schauensee auf den Posten des Justizministers berufen. Vinzenz Rüttimann wurde am 23. April zum Regierungsstatthalter des Kantons Luzern ernannt.

2. Durch das in Art. 28 der helvetischen Verfassung anerkannte *Wahlrecht der Schweizerbürger* erhielten zum erstenmal bisher als politisch unmündig behandelte Volkskreise, besonders auch die Bauern der untertänigen Landschaften die Möglichkeit, an Gesetzgebung, Verwaltung und Gericht aktiven Anteil zu nehmen. Die

[37]) Strickler, Aktensammlung der Helvetik (A.H.), I, S. 559.

Revolution brachte der Schweiz mit dem ersten modernen Parlament auch die ersten deutlich unterscheidbaren gesamtschweizerischen Parteien. Aber schon die von Kampf zwischen Reformern und Revolutionären erfüllte erste Hälfte der Helvetik zeigte die Schattenseiten des traditionslosen helvetischen Parteiwesens. Das Ringen um Ideen wurde zum Streit um Interessen. Eine konservativ-aristokratische Rechte als Verfechterin vorrevolutionärer Anschauungen fehlte. Beide Parteien, die Unitarier und die Föderalisten, hatten mit der Ueberlieferung gebrochen und standen unter dem Eindruck des französischen Vorbildes. Trotz des scheinbar vorübergehenden Charakters des Werkes der helvetischen Staatsmänner ist doch die ganze folgende Entwicklung unverständlich, wenn man nicht die politisch geistigen Einwirkungen jener Zeit in Betracht zieht, auf welchen die Bedeutung der Helvetik überhaupt beruht. Damals wurden latent vorhandene Gegensätze bewußt in der Frage der Reallasten. Sie verdichteten sich zu Gruppen und politischen Parteien. Die zahlenmäßig überwiegende Revolutionspartei suchte in stürmischem Vorwärtsdrängen die überlieferten gesetzlichen Einrichtungen zu zerstören, bevor das neue Recht unter Dach gebracht war. Die kritischere Reformpartei vom Range der Escher, Usteri, Koch, Kuhn erkannte bei aller Bewunderung der Grundsätze der Französischen Revolution doch den Zwiespalt zwischen Idee und Wirklichkeit, die Notwendigkeit einer Anpassung der revolutionären Gedankenwelt an die schweizerischen Verhältnisse und suchte einen Umweg um das Chaos, indem sie das Bestehende im Verhältnis zum Fortgang des Neubaus schrittweise und ohne willkürliche Verletzung von Recht und Billigkeit abzutragen beabsichtigte.

3. Die helvetische Staatsform bedingte eine veränderte *Wirtschaftsverfassung*. Die Helvetik erweiterte den Aufgabenkreis des Staates und bedurfte deshalb größerer Geldmittel. Da sie die Feudalrechte und Grundlasten abschaffte, mußte sie neue Einnahmequellen erschließen. Der Grundsatz von der natürlichen Gleichheit der Menschen und die daraus abgeleitete Ansicht, jeder Bürger habe für die Kosten des Staates in gleichem Maße aufzukommen, führte zum System der direkten Steuern. Diese hatte man in der Eidgenossenschaft des 18. Jahrhunderts kaum gekannt. Das erste helvetische Auflagengesetz vom Herbst 1798 sah direkte

und indirekte Steuern vor. Es führte vom althergebrachten Zinsen- und Zehntensystem zur modernen *Bargeldsteuer*, mit möglichst gerechter Verteilung der Lasten auf Stadt und Land. Damit war der Uebergang von der alten Naturalwirtschaft zur modernen Geldwirtschaft vollzogen.

4. Durch den Rückgang der Steuereingänge geriet das Schatzamt in äußerste Verlegenheit. Auch die Zölle, an deren Vereinheitlichung man arbeitete, und die Regalien warfen nicht viel ab. Schließlich sah man sich gezwungen, Nationalgüter zu verkaufen und Darlehen aufzunehmen. Die Helvetik hinterließ ein völlig *zerrüttetes Finanzwesen* und eine große Staatsschuld. Bei den Ablösungsgesetzen wurde das Staatsinteresse zu wenig in Betracht gezogen. Nebst den Domänen und Zöllen hatten die Zehnten und Grundzinse die Haupteinnahmequellen des Staates gebildet. Allein diese Auflage lastete einzig auf den Schultern des Bauern. Der Städter, Kapitalist, Handwerker, Kaufmann, Gelehrte waren ihr nicht unterworfen; obschon Kirche und Staat in erster Linie diesen Klassen dienten, trugen sie dennoch nichts oder fast nichts zu ihrem Unterhalt bei. Ihre Steuerfreiheit war eine Ungerechtigkeit, die mit der Zeit stets größer wurde. Parallel zur Entwicklung von Industrie, Handel und Gewerbe nahm nämlich auch die Feudalbelastung des Bauern zu, indem die Zehntenbesitzer ihre Rechte ganz willkürlich auf alles neu anzubauende Land ausdehnten. Als fiskalische Einrichtung höchst unbillig, war der Zehnten vom volkswirtschaftlichen Standpunkt betrachtet obendrein noch überaus verderblich, weil er Verbesserungen und Urbarmachungen hemmte und vielerorts den Rückgang des Ackerbaues zugunsten des Grasbaues verursachte. Volksfreunde und Staatsökonomen forderten deshalb längst die Befreiung der Landwirtschaft von dieser Fessel.

§ 6. Die Ablösungsgesetze der Helvetik

1. Maßgebend für die Feudalgesetzgebung der Helvetik wurde in erster Linie das Auftauchen des Bauernstandes. In den vielen ungestümen Petitionen von der Landschaft und noch mehr in den endlosen Debatten der Räte trat nicht bloß ein vorher unbekanntes überraschendes Solidaritätsgefühl dieser bisher stummen Bevölkerungsschicht zutage, sondern auch der scharfe und

bewußte Gegensatz des Schuldners zum Gläubiger, des Bauern zum Städter und des vorher Regierten zum Regierenden. Dieser Kampf um die Ablösung der Feudallasten, der von bäuerlicher Seite nicht ohne Demagogie und Terror geführt wurde, hat die Bauern des Mittellandes, die kurz vorher loyal zu ihren Regierungen gestanden und dem fremden Eroberer zum Teil mit den Waffen in der Hand entgegengetreten waren, zu Anhängern des demokratischen Staates gemacht, der ihnen mit der politischen auch die wirtschaftliche Befreiung bringen sollte. Der Streit um die Reallasten wurde für die Folgezeit in entscheidender Weise dadurch verschärft, daß durch die neue in die Ratssäle eingezogene Bevölkerungsschicht auch ein neues Recht seinen Verfechter fand: das in der Aufklärung verwurzelte, durch die Französische Revolution zum Siege gelangte Naturrecht. Unbekümmert um den wirklichen Ursprung der damaligen dinglichen Rechte folgerte man aus jenen Grundsätzen, daß die Reallasten eine ungerechte, allzulange schon zugunsten der Städte und des Kapitals die Landschaft bedrückende Abgabe seien, und daß sie durch ein alle Staatsbürger nach ihrem Vermögen und Einkommen belastendes Steuersystem ersetzt werden müßten[38]).

Die Wünsche der Bauern sollten durch Artikel 13 der helvetischen Verfassung erfüllt werden. Er lautet: „Kein liegendes Gut kann unveräußerlich erklärt werden, weder für eine Korporation oder für eine Gesellschaft, noch für eine Familie. Das ausschließliche Recht, liegende Güter zu besitzen, führt zur Sklaverei. Der Grund und Boden kann mit keiner Last, Zins oder Dienstbarkeit beschwert werden, wovon man sich nicht loskaufen könnte."

Die Lösung des Grundlastenproblems war von Anfang an mehr eine Macht- als eine Rechtsfrage; doch traten in den Debatten der Helvetik die Fragen nach dem im Dunkel der Geschichte sich verlierenden privat- oder öffentlichrechtlichen Ursprung der Grundlasten in den Vordergrund. Gerade auf Grund der neuen Rechtsgedanken vertiefte sich bei den Bauern das Gefühl der einseitig-ungerechten Behandlung weit über die Zeit der Helvetik hinaus, und die in den Debatten jener Zeit zutage geförderten Argumente gegen die Feudallasten dienten später den kantonalen

[38]) H. Büchi, Zehnt- und Grundlastenablösung im Kanton Solothurn.

Verfechtern der bäuerlichen Interessen als willkommenes Rüstzeug. Ein dauernder Erfolg erwuchs aus dem damaligen Ringen für den Bauernstand. Fortan wagte selbst die konservativste Regierung nicht mehr, den Grundsatz der Ablösung in Frage zu stellen.

2. Am *4. Mai 1798* wurde durch *Großratsbeschluß* die *unentgeltliche Aufhebung der persönlichen Feudalgefälle* erklärt und der Zehntbezug für 1798 sistiert. Ueber die gleiche Materie handelt ein Ergänzungsbeschluß vom 2. Juni 1798. Zufolge der fortgeschrittenen Jahreszeit mußten am 31. Mai und 8. Juni 1798 zwei Notbeschlüsse erlassen werden. Sie erfolgten noch vor der allgemeinen, grundsätzlichen Regelung der Zehntfrage. Es wurde eine Verordnung angenommen, daß alle diejenigen, die bisher den Heuzehnten in natura liefern mußten, ihn für dieses Jahr einsammeln sollten, wofür sie dann, wenn eine fernere Abtragung der Zehnten beschlossen werden sollte, einen billigen Anschlag in Geld zu bezahlen hätten[39]). Der Beschluß vom 8. Juni bestimmte, daß diejenigen, welche bis dahin den Getreidezehnten zu entrichten hatten, ihre sämtlichen Früchte ganz einsammeln und im übrigen das Gesetz, das über den Zehnten beschließen werde, abwarten sollten. Große Debatten entspannen sich um den Großratsbeschluß vom 12. Juli 1798, der aber vom Senate verworfen wurde.

3. Am *10. November 1798* wurde das *Zehntgesetz* verabschiedet. (Dazu die Vollziehungsverordnung vom 22. November 1798.) Der kleine und der Neubruchzehnten wurden ohne Entschädigung abgeschafft, der große Zehnten gegen Entrichtung einer Loskaufssumme an den Staat, die zwei Prozent des Grundstückwertes ausmachte. Dafür übernahm der Staat die Verpflichtung, die Zehntgläubiger (Private, Gemeinden, Kirchen, Schul- und Wohltätigkeitsanstalten) mit dem 15fachen mittlern Jahresertrag der Jahre 1775—1789 zu entschädigen. Dagegen sollten die Grund- und Bodenzinse durch die Pflichtigen selbst mit dem 20fachen Jahresertrage abgelöst werden. Alle übrigen Feudallasten, Ehrschätze, Fälle, Vogtkernen, Vogthühner usw. wurden ohne Entschädigung aufgehoben.

Zur Durchführung des Gesetzes sollte am Hauptort der Republik

[39]) A. H., I, S. 1213/14.

ein Zentralliquidationsbüro die oberste Leitung des ganzen Liquidationsgeschäftes übernehmen und mit den zu entschädigenden Zehnt- und Grundzinseigentümern abrechnen, Gültbriefe verschreiben und ferner von den Verwaltungskammern Verzeichnisse aller dem großen Zehnten unterworfenen Grundstücke samt deren Schatzung, dann aller Grundzinse und aller Zehnt- und Grundzinsansprachen einfordern. Die Berechtigten mußten die Beweisdokumente für ihre Rechte (für Zehnten die Urtitel) und ein Verzeichnis der Erträge der Jahre 1775—1789 vorlegen.

4. Die Behandlung des Zehntloskaufes stellte sich rasch als einen der verhängnisvollsten Fehlschritte der Helvetik heraus. Die Räte gingen mit den Geldmitteln leichtsinnig um. Die ganze praktische Folge des Zehntgesetzes war die, daß weder Zehnten noch Grundzinsen, noch die Loskaufspreise dafür entrichtet wurden, daß nicht bloß der Staat, sondern auch die auf den Ertrag der Zehnten und Grundzinsen angewiesenen Anstalten und Privaten in größte Verlegenheit gerieten. Mit Adressen und Broschüren wurde Sturm gelaufen.

Die Durchführung des Loskaufsgesetzes begegnete großen Widerständen. Als 1799 der zweite Koalitionskrieg ausbrach und zum Teil auf Schweizerboden ausgefochten wurde, hörte die Entrichtung von Zehnten und Grundzinsen ganz auf. Der Staat konnte weder die Privaten entschädigen noch seine Beamten bezahlen und geriet bald ganz an den Bettelstab. Vier Tage nach dem Einzug der österreichischen Truppen, am 10. Juni 1799, wurde in Zürich eine aus Anhängern des alten Regimes bestehende Interimsregierung eingesetzt. Um die Staatsaufgaben erfüllen zu können und mit Rücksicht auf die notleidenden sozialen Institutionen, verordnete die Regierung am 26. Juni 1799 für das laufende Jahr den Wiederbezug der Zehnten und Grundzinsgefälle, nach althergebrachtem Gebrauch. Nach der zweiten Schlacht bei Zürich zogen mit den französischen Truppen auch die helvetischen Behörden wieder ein. Das Direktorium verfügte, daß der gesetzwidrig eingezogene Zehnten als Nationaleigentum an die Verwaltungskammer abgeführt werden mußte.

5. Ein *Gesetz vom 13. Dezember 1799* regelte die Bezahlung der Grundzinsen der Jahre 1798 und 1799. Ein zweites Gesetz vom gleichen Tage verfügte über die künftig fälligen Grundzinse. In

dem zweiten Artikel dieses Gesetzes wurde die Bestimmung des Gesetzes vom 10. November 1798, die die Vermittlung des Staates bei der Durchführung des Grundzinsloskaufes vorsah, aufgehoben. Die Pflichtigen wurden angewiesen, die Nutznießer der Rechte innert sechs Monaten von der Bekanntgabe dieses Gesetzes in bar oder durch Schuldscheine zu entschädigen. Sollte dieser Aufforderung nicht nachgekommen werden, so müßten den Gläubigern die Grund- und Bodenzinse so lange weiter entrichtet werden, bis sie auf die durch das Gesetz bestimmte Art losgekauft worden seien. An Stelle der Liquidationsbüros sollten nun die Tragereien den Loskauf besorgen.

6. Die erste und eigentliche Siegerin, die Revolutionspartei, brach schon im Sommer 1800 zusammen. Die Reformer wurden zum Frontwechsel gezwungen. Unter ihrer Führung sammelten sich die Anhänger der Helvetik als Unitarier. Der Feind stand nun rechts: die mächtig aufstrebende föderalistische Partei. Hatte sich der Kampf bisher um die Art der Durchführung der revolutionären Ideen gedreht, so wurde nun um deren Beibehaltung überhaupt gerungen. Die Häupter der einstigen Reformpartei, nun die führenden Unitarier, verteidigten die wirtschaftlichen und ideellen Errungenschaften der Revolution.

Am *15. September 1800* wurde ein Gesetz erlassen, das wie folgt lautet: „In Erwägung, daß die pflichtgemäße Achtung für die Rechte des Eigentums und die Befolgung der Grundsätze des Rechtes, wozu sich der gg. Rat gegen die Nation verpflichtet, hat denselben bewogen, die Loskäuflichkeit der Zehnten, Bodenzinse und anderer dinglicher Beschwerden, die auf dem Lande haften, nach andern Grundsätzen zu bearbeiten und zu bestimmen, als diejenigen sind, welche das Gesetz vom 10. November 1798 aufstellt, und daß also jede weitere Vollziehung jenes Gesetzes und übriger Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen, die als Folge davon anzusehen sind, den Grundsätzen zuwider wäre, welche ein künftiges baldiges Gesetz der Gerechtigkeit und unserer Verfassung gemäß aufstellen wird, verordnet der Große Rat[40]):

Die Vollziehung des Gesetzes vom 10. November 1798 über Abschaffung der sog. Feudallasten, sowie auch aller späteren

[40]) A. H., VI, S. 153.

Gesetze, Beschlüsse, Verordnungen und Verfügungen, die auf diesen Gegenstand Bezug haben, ist von nun an eingestellt. Von dieser Einstellung sind allein ausgenommen das Gesetz vom 13. Dezember 1799, über die Erhebung der beiden auf den 1. Januar 1799 und 1800 verfallenen Zinse der Loskaufskapitalien von Grundzinsen und das Gesetz vom 20. Dezember 1799 über fernere Entrichtung der Erstlinge an die Religionsdiener."

7. Am *31. Januar 1801* wurde ein neues Gesetz über den Loskauf der Grundzinsen erlassen. Es war eine Loskaufsmöglichkeit ohne Vermittlung des Staates. Der Loskauf wurde auf den 20fachen jährlichen Reinertrag festgelegt[41]).

Beschlüsse vom 9. Juni 1801 und 6. Juli 1801 regelten die weitere Entrichtung des Zehnten in altgewohnter Weise, bis der Loskauf entweder durch gütliche Vereinbarung oder gemäß eines noch zu erlassenden Zehntgesetzes erfolgt sei. Bei der Durchführung der Bestimmungen gab es Verzögerungen und Schwierigkeiten, und es machte sich immer mehr ein passiver Widerstand geltend.

8. Im Spätherbst 1801 kamen die Föderalisten ans Ruder. Sie erstrebten die politische Restauration und die Annäherung an die frühere Wirtschaftsordnung.

Der erste Kampf gegen die Grundlasten schloß also äußerlich mit ihrer Wiederherstellung ab. Er hinterließ aber tiefe Eindrücke in der Volksseele.

Im Senatsbeschluß vom *7. September 1802* wurde der *Grund für die kantonale Regelung* der Reallasten gelegt.

1. „Die Liquidation der Grundzinsen und Zehnten ist unter der Oberaufsicht der Zentralregierung den Kantonsbehörden unter nachfolgenden Bedingungen überlassen.

2. Für den Loskauf der Grundzinsen solle das Gesetz vom 31. Januar 1801 befolgt werden.

9. Die Kantonsbehörden sind verpflichtet, den Eigentümern die für ihre Ansprüche erforderlichen Schuldscheine zuzustellen.

10. Diesen Grundlagen zufolge werden die künftigen Kantonsbehörden den Modus der Liquidation für ihre Kantone überhaupt entwerfen" [42]).

[41]) A. H., VI, S. 603.
[42]) A. H., VIII, S. 1119.

Die Helvetik war der großen Aufgabe nicht gewachsen. Zu starke innere Widerstände verunmöglichten, in dieser kurzen Zeit eine so umwälzende Idee dauernd in die Wirklichkeit umzusetzen. Auch waren die Grundlasten nicht im ganzen Lande gleich gestaltet. In den einen Kantonen waren die Zehntherren mehr weltlichen und in den andern Kantonen meist geistlichen Standes, wie in Luzern. Hier wurde namentlich mit der Religionsgefahr Sturm gelaufen. Das große Verdienst der Helvetik besteht jedoch darin, daß sie den Stein ins Rollen gebracht hat.

§ 7. Stand der Ablösung am Ende der Helvetik

1. Der „Befreiungsfeldzug" der Franzosen nahm rasch den Charakter eines Raubzuges an. Die Schar französischer Kommissäre ließ das besetzte Land fühlen, daß man von Anfang an darauf abzielte, mit den Schätzen einer langen, vorsichtigen Verwaltung die französischen Kriegskassen zu füllen. In Luzern wie anderswo wurden die öffentlichen Kassen, Schätze, Wertschriften und Magazine beansprucht. Die Luzerner Aristokratie mußte 2 Millionen Franken, St. Urban und das Stift St. Leodegar 500 000 Franken Kontribution zahlen. Diese rücksichtslose Ausbeutung des Landes konnte das Volk nicht mit der Fremdherrschaft versöhnen. Die Gärung dauerte fort und trieb da und dort zur Tat. Die dauernde Erbitterung in den engverbundenen Waldstätten schürte die heimliche Glut. Die Geistlichkeit, der Zehnteneinnahmen beraubt, von den maßgebenden Aufklärern verdächtigt, lebte meistens in Not, die Klöster waren auf den Aussterbe-Etat gesetzt, der Nuntius vertrieben. Sogar die größern Prozessionen und Wallfahrten wurden aus Furcht vor Volksaufläufen verboten. Als Vertreter und Fürbitter hat Regierungsstatthalter Vinzenz Rüttimann dem Kanton Luzern wertvolle Dienste erwiesen. Obschon er in eine nach unten bedenklich versagende Staatsmaschine eingezwängt war, konnte er doch seine Persönlichkeit überall auswirken lassen. Er tat es in edler Weise als Bindeglied von schroffem Zentralismus oder verständnisloser Fremdherrschaft zu heimischer Eigenart. Als französische Gewalthaber mit räuberischer Hand in privates und

öffentliches Eigentum griffen, trat er ihnen mit männlichem Mut und vaterländischer Entrüstung auf Schritt und Tritt entgegen[43]).

2. Die Maßnahmen der Helvetik zur Ablösung der Feudallasten sollten die wirtschaftliche Befreiung, besonders der ackerbautreibenden Bauern, dadurch vollenden, daß sie den durch die Verfassung zu politisch vollberechtigten Bürgern Gewordenen volle Verfügungsgewalt über den von ihnen bebauten Boden verschafften und jegliches Obereigentum beseitigten. Die Bauern sollten über ihr Vermögen, dessen Ertrag und ihre Arbeit frei verfügen dürfen. Aus volkswirtschaftlichen Gründen forderten die Reformer und literarischen Vertreter der Revolutionäre, Bronner und Pestalozzi, die Auflösung des Feudallastensystems. Für die Bauern, die im Parlament die Macht besaßen, war dagegen in allererster Linie der privatwirtschaftliche Vorteil das treibende Moment. Um dieser Verschiedenheit der Motive willen entstand die Spannung zwischen den Reformern und den Revolutionären. Sie zeigte sich besonders in den Vorschlägen über den Weg, der zur Beseitigung des Feudallastensystems führen sollte. Die Revolutionäre verlangten grundsätzlich Abschaffung ohne Loskauf. Aus allgemeinen Mitteln oder aus dem Erlös der zu verkaufenden Nationalgüter sollten die Privatberechtigten für ihre nicht ganz vollwertigen Rechte einige Entschädigung erhalten. Der Staat aber sollte die ihm verloren gehenden Einkünfte durch neue, allgemeine Steuern ersetzen. Die Reformer dagegen, die aus volks- und staatswirtschaftlichen Ueberlegungen heraus auch die Rechte der Zehnt- und Grundzinsbesitzer gewahrt wissen wollten, forderten grundsätzlich vollen Loskauf durch die Pflichtigen. Die aus solchen Motiven und Spannungen angehobenen Lösungsversuche versagten.

3. Die der Helvetik zur Lösung aufgegebene Aufgabe überstieg die geistige und politische Kraft ihrer Träger. Von besonderem Uebel waren die ersten, mit der ganzen Tradition brechenden, unvollziehbaren Gesetze. Die spätern Behörden fanden eine derart verfahrene politische und wirtschaftliche Situation vor, daß sie neben ihrem aussichtslosen Kampf gegen die Reaktion, die Föderalisten, nicht mehr die Kraft zur Durchsetzung und Vollziehung der von ihnen erlassenen Gesetze fanden. Im übrigen war die Zeitspanne zu kurz,

[43]) Gfr. 77, S. 177 ff.

um eine solch umwälzende Sache zur reibungslosen Durchführung zu bringen. Das Scheitern aller Versuche war durch die politischen Ereignisse bedingt. Das Bemühen der verschiedenen helvetischen Behörden, das Problem der Befreiung des Bauernstandes von den Grundlasten zu lösen, hatte zu keinem dauernden Erfolge geführt.

Allein die Frage war in Fluß geraten und mußte in der folgenden Zeit entschieden werden. Die helvetischen Vorkämpfer klärten über die zahlreichen und großen Schwierigkeiten des Problems auf und bewahrten die Behörden der folgenden Jahrzehnte vor der Gefahr, die gleichen Irrwege einzuschlagen, auf die sich ihre Vorgänger hatten verleiten lassen.

4. Da der Kanton Luzern nur ein Verwaltungsbezirk des helvetischen Einheitsstaates war, so fallen besondere gesetzgeberische Momente außer Betracht. Den größten Widerstand leistete aus begreiflichen Gründen die Geistlichkeit. Sie wurde wirklich viel schmäler als vorher gehalten. Die Zehntpflichtigen nahmen mit Mißtrauen von den stets ändernden Gesetzesbestimmungen Kenntnis. Ein tieferer Grund dafür liegt auch darin, daß schon damals jegliche Sachfrage mit der Religion verquickt wurde. Diese kurze Epoche brachte den Bauern des Standes Luzern nicht die Befreiung von den Grundlasten. Einzig der Fall und der Ehrschatz blieben für immer ohne Entgelt abgeschafft.

III. KAPITEL

Nachwirkungen der Helvetik

§ 8. Gesetze und Ablösungen zur Zeit der Mediation, 1803—1814

1. Die Mediationsverfassung von 1803 enthält keinerlei Bestimmungen über die Grundlasten. Sie gab damit die in der Helvetik hartnäckig festgehaltene Tendenz preis, wenigstens einige allgemeine Ablösungsgrundsätze für die ganze Schweiz aufzustellen. Die restaurierten Kantone hatten demnach das alleinige Wort über diese Frage.

Die *Verfassung des Kantons Luzern von 1803* enthält in § 21 folgendes:

„Die Verfassung sichert die Befugnis, Zehnten und Bodenzinse loszukaufen. Das Gesetz wird die Art und Weise dieses Loskaufes, nach dem wahren Werte, bestimmen."

Der Kantonsgesetzgeber hatte nun folgende vier Aufgaben zu lösen:

1. Die Bestimmung des Zinsfußes und des Kapitalbetrages.
2. Die Festsetzung der Preise für die in Natur- und Kunsterzeugnissen bestehenden Zinse und grundzinsartigen Einkünfte zur Auflösung und Umsetzung derselben in einen bestimmten Geldwert.
3. Die Angabe des Weges zur Auffindung des jährlichen oder zinsartigen Ertrages dieser Produkte.
4. Die Verordnung über die Abzahlungsweise der vorgeschriebenermaßen aufgefundenen Kapitale.

Für die Bestimmung des Zinsfußes konnten die schon seit Jahrhunderten bestehenden und auf die Bedürfnisse, den Wohlstand und die Sicherheit des Landes berechneten und als bewährt sich erprobten allgemeinen Gesetze über den Gülten- oder Rentenkauf als Leitfaden dienen. Es wurde für den Loskauf der Zehnten und

Grundzinsen der im Kanton Luzern bestehende Kapitalfuß von 20 Pfenningen zu 5% zinstragend angenommen, der zu durchaus gleicher Bestimmung schon im Jahre 1479 gegenüber dem Kollegiatstift bei St. Leodegar im Hof zu Luzern angewandt wurde, als sich die Stadt Luzern über den Generalloskauf um alle Zehnt-, Lehens- und Grundzinspflichten feierlichst verglich.

2. Das *Loskaufsgesetz vom 27. Weinmonat 1804*[44]) unterwarf alle Grundzinsen und Zehnten sowohl der Pflicht des Loskaufes als auch der fernern Entrichtung bis zur vollzogenen Ablösung. Der Kleinzehnten als nächster Verwandter des Großzehnten und als bedeutendster Stellvertreter in jenen Gegenden, wo das Anpflanzen der großzehntpflichtigen Produkte entweder gar nicht oder nur in sehr geringem Maße stattfand, wurde unter die Klasse der vorgenannten, ferner zu entrichtenden und loszukaufenden Gefälle gesetzt. Dies fällt um so mehr auf, weil diese Kleinzehnten bei Beginn der Mediation nicht mehr bestanden hatten, und weil sie in andern Kantonen zum Teil oder ganz durch den Gesetzgeber unentgeltlich aufgehoben wurden. Dann wurde auch der Heu- und Emdzehnten, der im Kanton Luzern vor der Revolution beinahe durchgehend unter die Kleinzehntgefälle gezählt wurde, den großzehntpflichtigen Produkten beigesellt, weil er durch die Dekrete und Gesetze der helvetischen Regierung diese Eigenschaft erhalten und sie auch bis zur Auflösung unverwandt behauptet hat. Die wichtigsten Gesetzesbestimmungen lauten:

„§ 1. Alle Grundzins- und Zehntpflichten, sowie die damit verbundenen Beschwerden jeder Art und die Gegenverpflichtungen sind und bleiben loskäuflich.

§ 2. Der zwanzigfache jährliche Ertrag derselben sei das Loskaufskapital.

§ 4. Preise für die Ausrechnung des Loskaufskapitals sind:

1 Malter Korn	Luzerner Mäß		Fr. 22—26
1 „ Haber	„	„	Fr. 16—22

§ 7. Der Kapitalwert der mit dem Grundzins- oder Zehntrechte verbundenen, vorbeschriebenen Beschwerden wird durch eine mittelst unparteiischer und sachkundiger Männer von dem Kleinen Rathe veranstaltete Abschatzung aufgefunden, bei welcher, sowohl

[44]) Es hat noch jetzt Gesetzeskraft.

auf den Inhalt der diesfalls bestehenden Urkunden, als die mit diesen übereinstimmende Uebung begründet, eine genaue Berechnung gezogen werden soll, jedoch immer die Bestätigung des Kleinen Rathes vorbehalten.

§ 9. Jede in Geld oder Produkten bestehende Grundzinspflicht kann einzeln losgekauft werden, insofern sie nicht mit andern Grundzinsbeiträgen in eine förmliche Tragerei verhaftet ist.

§ 11. Der Grundzinsloskaufung soll immerhin eine halbjährige schriftliche Aufkündigung vorangehen und die Loskaufung selbst auf die gewöhnliche Verfallzeit des Grundzinses erfolgen.

§ 13. Gleich den Grundzinsen müssen bei ihrer allfälligen Loskaufung auch diejenigen Erblehenzinse behandelt werden, welche von emphyteutischen Verträgen, Rechten oder Erblehen herrühren, deren Dauer ewig und unbedingt, und wo eben daher der Grund und Boden das Eigentum dessen Bebauers ist. Würde aber ein solcher Erblehenzins in einer wandelbaren Abgabe bestehen, so muß das daherige Loskaufskapital gleich wie der Zehnten ausgemittelt werden.

§ 15. Der gleichen Loskaufsweise, wie die gewöhnlichen Bodenzinse, seien auch diejenigen Grundzinse unterworfen, welche unter der Benennung Ackerum bekannt und mit Nutznießungen in Holz und Feld oder in Holz und Weidfahrtsgerechtigkeiten usf. behaftet sind.

§ 16. Zu den Großzehnten werden gezählt: Korn oder Dinkel, Weizen, Eichkorn, Gersten, Roggen, Haber, Emmer, Feldbohnen, Ackererbsen, Wicken, Baschi, Linsen, Toback, Türkenkorn, Wein, Heu und Emd, sowie alle in ein bestimmtes Quantum oder in eine Geldsumme verwandelten Zehntgefälle.

§ 17. Jeder, der sich von der Großzehntpflicht loskaufen will, ist verbunden, alle seine zehntpflichtigen Grundstücke, welche zum gleichen Gut gehören und dem nämlichen Zehntbesitzer pflichtig sind, gesamthaft loszukaufen.

§ 23. Die Loskaufung der Zehnten soll in barem Gelde oder mittelst zu 5 % zinstragenden und mit Priorität gestellten Zinsschriften geschehen. Die zu errichtenden Prioritätsgülten erhalten, gleich den andern Kapitalbriefen, ihre Anstellung auf 6 zu 6 Jahre, nach deren Verfluß dieselben von beiden Teilen gekündet werden können.

§ 24. Jeder Besitzer eines Zehntens ist verpflichtet, sowohl bei jedem gegen ihn stattfindenden Zehnt-Loskaufe sieben von jedem Hundert des daherigen Loskaufskapitals, als auch, falls keine Loskäufe gegen ihn erfolgen sollten, bei dem Bezuge jedes Jahrzehntens von desselben Ertrage eine gleiche Abgabe auf das Hundert an die Gemeindeverwaltung derjenigen Gemeinde, und zwar zu Gunsten derselben Armen und zum Behuf ihrer Schulanstalten, abzureichen, aus welcher er seine Zehntgefälle bezieht; wo dann dem Kleinen Rathe über die beabsichtigte Verwendung dieser Fonds, in beiden vorliegenden Fällen, die weitern zweckmäßigen Verfügungen vorbehalten bleiben[45]).

§ 26. Der Kleinzehnten, welcher bis zur Staatsumwälzung gewohntermaßen entrichtet worden ist, und dessen Rechtmäßigkeit zu erweisen ist, kann losgekauft werden.

§ 27. Unter dem Kleinzehnten werden alle diejenigen Produkte verstanden, welche nicht ausdrücklich und namentlich in dem Großzehnten begriffen sind[46])."

Ich habe dieses Gesetz in seinen Hauptteilen angeführt, da es das wichtigste Ablösungsgesetz des Kantons Luzern überhaupt ist. Die weitgehende Bedeutung erhellt schon daraus, daß dieses Gesetz bis heute in Geltung geblieben ist und es noch weiterhin bleiben wird, bis alle Ablösungen vollzogen sein werden.

Gesetz vom 27. Weinmonat 1804 betreffend Loskauf des *Jus dominii* auf Allmenden.

„§ 1. Alle diejenigen Allmenden, welche seit dem Anfange der Revolution getheilt worden oder noch nicht getheilt sind, bezahlen dem Staate für das oberherrschaftliche Recht (Jus dominii) eine Bedingungssumme.

§ 2. Die Ledigungssumme sei Acht von Hundert des Werths der Allmenden, und dieser soll durch eine obrigkeitlich zu veranstaltende Schatzung nach dem wahren Werth ausgemittelt werden.

§ 5. Die Allmenden, welche auf diese Weise sich von dem Jus dominii loskaufen, werden zum ausschließlichen Eigentum derjenigen Gemeinden, welche auf diesen früherhin bloß das Benutzungsrecht zu genießen hatten, und sind zugleich für alle Zukunft der Zehnt- und Bodenzinspflicht enthoben."

[45]) Am 5. Juli 1910 aufgehoben.
[46]) Vgl. Amtliche Sammlung der Gesetze vor 1848, S. 321.

Diese Oberherrschaftsrechte waren im Kanton Luzern sehr verbreitet. Anhand dieses Gesetzes wurde der größte Teil im Laufe des 19. Jahrhunderts abgelöst. Nähere Angaben über den Verlauf der Ablösung finden sich Seite 52 ff.

3. Im folgenden einige Loskaufsbeispiele.

1806, 24. Wintermonat[47]).

Loskauf 8 Zehntpflichtiger von Ebikon vom Leutpriester Müller zu Luzern.

Korn	288	Malter,	8	Viertel	
Gerste	5	„	3	Halbviertel	
Hafer	10	„	9	Viertel	15 Becher
Roggen	5	Mütt	1	„	7½ „
Weizen			5	Halbviertel	

Loskaufskapital: Fr. 7 652.01.

Um die gleiche Zeit kauften sich los vom Klein- und Großzehnten die Gemeinde Greppen vom Pfarrer daselbst für 3 100 Gulden; die Gemeinde Altwis von der Komturei Hitzkirch für Fr. 8 601.25.

1807, 6. Hornung[48]).

Loskauf zwischen der Gemeindeverwaltung Luzern namens des großen Spitals und 3 Zehntpflichtigen in Luthern.

Heu	1	Klafter	18½	Ell	
Korn	2	Malter	7	Viertel	6 Becher
Hafer	3	Mütt			6 „
Gerste			2	Viertel	6 „

Willisauer Maß.

Loskaufskapital: Fr. 1 493.90.

1807, 18. Hornung[49]).

„Die Finanz- und Staatswirtschaftliche Kammer erstattet den Rapport: daß die Kommende Hitzkirch im letzten Jahr mit 18 Güterbesitzern der Gemeinde Hitzkirch, die im Jahre 1805 ihre betreffende Großzehntpflicht abgekündet hatten, um einen daherigen Loskauf einen gütlichen Akkord getroffen, wodurch dieser Loskauf auf fünf Vierling Korn von jeder Juchart Acker, Matt- und Weidland und hundert Maß Wein von jeder Juchart Reblandes,

[47]) R. Pr. 1806, S. 340, VIII., St.-A.
[48]) R. Pr. 1807, S. 173, Nr. 17, St.-A.
[49]) R. Pr. 1807, S. 207, Nr. 6, St.-A.

Zürcher Maß, das Zürcher Malter Korn zu 14 Fr. und der Saum Wein zu 12 Fr. berechnet, festgesetzt worden ist; daß aber dabei das Ried- oder Moorland nicht in Abschlag genommen und somit der eigentliche Wert dieser Großzehntpflichten um ein merkliches nicht erreicht worden sei; daß sie demnach zur Vermeidung der Schatzungskosten mit den betreffenden Pflichtigen dahin übereingekommen sei: daß nun das sämtliche, somit auch das nicht urbare Land unter diese Loskaufsbedingungen zu stehen kommen soll; wodurch also der Zehntloskaufs-Kapitalbetrag für die 58 Pflichtigen in Hitzkirch auf Fr. 5 845.58 zu stehen komme.

Hierüber hat der Kleine Rath folgenden Beschluß gefaßt:

Wir Schultheiß und Kleine Räthe des Kantons Luzern, nach vernommenem Berichte unserer Finanz- und Staatswirtschaftlichen Kammer über die unter ihrer Aufsicht zwischen der Kommende Hitzkirch einerseits und den vorbenannten Zehntpflichtigen von da andererseits gütlich getroffene Uebereinkunft des Loskaufs ihrer betreffenden Großzehntpflicht, womit zugleich die Einladung begleitet ist, daß dieser vorerwähnten Uebereinkunft unsere hoheitliche Ratifikation erteilt werden möchte:

Beschließen:

1. Die zwischen der Kommende Hitzkirch einerseits und der vorbenannten ihr Zehntpflichtigen von da andererseits getroffene Uebereinkunft des Zehntloskaufs um die Kapitalsumme von Fr. 5 845.58 sei von uns bestätigt und gutgeheißen.

2. Gegenwärtige von Uns ratifizierte Uebereinkunft soll in Urausfertigung ins Staatsarchiv niedergelegt und dann der Kommende in Hitzkirch sowohl als den Zehntpflichtigen, insoweit sie einen jeden insbesondere betrifft, in Abschrift mitgeteilt werden."

Die vorerwähnten Beispiele waren Loskäufe nach gütlichem Uebereinkommen. Im folgenden noch ein Fall, wo die amtlichen Zehntschätzer in Aktion traten.

1807, 10. April[50]).

„Die Finanz- und Staatswirtschaftliche Kammer erstattet ihren Bericht über die erste Schatzung der dem Franziskanerkloster in Luzern von seinen Zehntpflichtigen zu Geitigen und Hübeli, in den Gemeinden Littau und Malters, aufgekündeten Großzehntpflicht,

[50]) R. Pr. 1807, S. 478, Nr. 15, St.-A.

welche die Kapitalsumme von Fr. 1 672.60 betrug, sowie über den von den zur zweiten Abschatzung abgeordneten Kommissaren ausgemittelten gütlichen Vergleich, und trägt, da auch durch letztern der wahre Wert des durchschnittlichen jährlichen Ertrages keineswegs erreicht worden, auf eine verhältnismäßige Erhöhung an, worüber der kleine Rath erkennt hat:

Wir Schultheiß und kleine Räthe, des Kantons Luzern:

Nach sorgfältiger Prüfung der uns eingekommenen Abschatzungen des von den vorbenannten Zehntpflichtigen zu Geitigen und Hübeli, in den Gemeinden Littau und Malters, den Franziskanern in der Au zu Luzern abgekündeten Großzehntens: und auf Antrag unserer Finanz- und Staatswirtschaftlichen Kammer:

Beschließen:

1. Die Kapitalloskaufssumme des von den vorbenannten Zehntpflichtigen der Franziskanern zu Luzern abgekündeten Großzehntens sei auf Fr. 2 785.— festgesetzt.

2. Gegenwärtiger Beschluß soll in Urausfertigung ins Staatsarchiv niedergelegt und sodann den Franziskanern sowohl als den Zehntpflichtigen in Urschrift mitgeteilt werden."

4. *Ergebnis.* Der luzernischen Mediationsregierung mit Schultheiß Vinzenz Rüttimann an der Spitze ist es gelungen, durch das Gesetz vom 27. Weinmonat 1804 in der Grundlastenablösung ein positives Ergebnis zu erreichen. Die dadurch betroffenen geistlichen Kor porationen und der Nuntius erhoben allerdings dagegen Einspruch- Auch die Stadtbehörden wollten sich zuerst dagegen erklären, weil sie das eben gesonderte Gemeindegut benachteiligt glaubten. Es wurden bedeutende Ablösungen vorgenommen. Dieses Gesetz ist bis auf wenige Abänderungen noch gegenwärtig in Kraft. Es wurde somit bewirkt, daß im Kanton Luzern die Ablösungen, die durch das ganze vergangene Jahrhundert, ja bis zur Gegenwart ergingen, auf gleichmäßiger Grundlage erfolgt sind.

§ 9. Ablösungen im Zeitraum von 1814—1848

Die mediationsmäßige Regierung wurde am 16. Hornung 1814 durch einen Aufstand in der Stadt Luzern gestürzt. Es wurde eine Verfassung entworfen und eingeführt, die stark den frühern Zuständen vor 1798 ähnelte.

Am 23. Hornung 1814 erließen der Kleine und Große Rat folgende Proklamation an das Volk:

„In unserer heutigen Großratsversammlung haben wir Räte und Hundert der Stadt und Republik Luzern förmlich eingesetzt und verfügt, daß die Loskäuflichkeit der Grundzinse und des Zehntens fernerhin gestattet sei, und daß die bestehenden Gesetze gehandhabt und genau beobachtet werden sollen."

In § 55 der *Verfassung* des Kantons Luzern vom *29. März 1814* steht: „Die Verfassung sichert die Befugnis zu, Zehenden und Grundzinse loszukaufen."

In dieser Zeit fanden folgende Loskäufe statt:

1818, 3. Heumonat[51]).

Pfarrpfründe Uffikon: 30 Zehntpflichtige von Uffikon.
88 Jucharten Land; *Loskaufskapital: Fr. 2 978.71.*

1818, 17. Heumonat[52]).

Entschädigung für verlorene Zehnten auf Hochwald und Allmendland.

	Entschädigungskapital
Pfarrrei Entlebuch	Fr. 2 400.—
„ Hasle	„ 2 200.—
„ Romoos	„ 100.—
„ Schüpfheim	„ 600.—
Gotteshaus St. Urban:	Ledigung des Jus dominii
Gemeinde Altbüron	Fr. 3 797.28
„ Knutwil	„ 2 707.65
„ Pfaffnau	„ 2 979.83
„ Roggliswil	„ 2 681.46
Total	Fr. 12 166.22

1819, 6. Weinmonat[53]).

Verwaltungsrat der Stadt Luzern: 16 Großzehntpflichtige von Triengen und Schlierbach (Büron).

Fruchtzehnt:	20 Juchart	Fr. 275.—
Heuzehnt:	11 Juchart	Fr. 203.—

[51]) R. Pr. 1818, S. 449, XIII.
[52]) R. Pr. 1818, S. 595, IX., St.-A.
[53]) R. Pr. 1819, S. 161, VIII.

1820, 2. Juni[54]).

Pfarrpfründe Malters: 18 Zehntpflichtige von Malters und Schachen. *Loskaufssumme: Fr. 9 406.55.*

1827, 7. April[55]).

Frauenkloster Eschenbach: Anton Brunner, Rothenburg. 82 Jucharten; *Loskaufskapital: Fr. 2 750.—.*

Ferner fanden Loskäufe statt in Dagmersellen, Geuensee, Udligenswil usw.

Nach den welthistorischen Julitagen des Jahres 1830 forderten die Bürger der meisten Kantone die Anerkennung der im Jahre 1798 ausgesprochenen Grundsätze und eine auf diese Grundsätze basierte Verfassung. Die Forderungen erhielten in Luzern ohne Gewalt ihre Erfüllung. Vom Volke gewählte Verfassungsräte entwarfen eine neue Verfassung, die am 30. Januar 1831 von der Mehrheit des Volkes angenommen wurde. Nebst den andern Forderungen war dabei auch die Loskäuflichkeit der Zehnten und Grundzinse erfüllt.

Staatsverfassung vom 5. Jänner 1831.

„§ 8. Die Verfassung gewährleistet die fortdauernde Loskäuflichkeit der Zehnten und Grundzinse. Der Boden soll mit keiner nicht loskäuflichen Last belegt sein oder belegt werden. Alle persönlichen und dinglichen Leistungen, welche seit dem Jahre 1798 unterblieben sind, wie Fall, Ehrschatz und dergleichen, bleiben abgeschafft."

Im Jahre 1833 kauften sich Zehntpflichtige von Oberkirch und Geuensee vom Kloster St. Urban für 263 Jucharten Landes um Fr. 5 813.02 los.

Im Jahre 1832 kauften sich verschiedene Zehntpflichtige vom Kollegiatstift Beromünster los. So z. B. Pflichtige von Gunzwil, Kleinwangen, Lieli, Hochdorf, Rickenbach und Neudorf für insgesamt etwa Fr. 4 000.—.

Am 20. Christmonat 1839 wurde ein *Gesetz über die Prioritätsgülten* erlassen. „Die Prioritätsgülten (Zehntengülten) sind bei allen Verhandlungen um Liegenschaften (Käufe, Verschreibungen, Auskäufe usw.) an die Stelle des losgekündeten Zehntens unter die

[54]) R. Pr. 1820, S. 143, IV.
[55]) R. Pr. 1827, S. 81, XX., St.-A.

Beschwerden, nicht aber unter die Hypothekarverschreibungen zu rechnen."

Die *Staatsverfassung vom 11. Mai 1841* übernahm den Zehntartikel von der Verfassung des Jahres 1831.

Trotz der politisch hochgespannten Atmosphäre wurden in diesem Zeitraume wieder gewichtige Ablösungen vorgenommen. Es galt als Zeiterfordernis, daß in die neuen Verfassungen jeweils die Zehntablösungsartikel aufgenommen werden mußten.

§ 10. Ablösungen von 1848 bis zur Gegenwart

1. Die revidierte *Staatsverfassuug* des Kantons Luzern *von 1848* sagt in § 13: „Die fortdauernde Loskäuflichkeit der Zehnten und Grundzinse ist gesichert. Der Noval- oder Neubruchzehnten von Rüti- oder Waldboden, wenn er nicht während der letzten 10 Jahre geleistet wurde, ist ohne Entschädigung aufgehoben. Das Gesetz bestimmt das Nähere. Der Boden soll mit keiner nicht loskäuflichen Last, gemäß welcher der Grundeigentümer etwas leisten muß, belegt sein noch belegt werden. Alle persönlichen und dinglichen Leistungen, welche seit dem Jahre 1798 unterblieben sind, wie Fall, Ehrschatz und dergleichen, bleiben abgeschafft."

Loskäufe:

1848, 13. November[56]).

Zehntherr: Propstei im Hof zu Luzern.

		Jucharten	Achtel	Loskaufskapital
Jos. Sidler,				
Root	Mattland	14	4	
	Rinderweid	17	6	
	Farnweid	23		
		55	2	Fr. 912.—
Ant. Lauber,				
Root	Mattland	8	6	
	Weidland	12		
	Rüteland		4	
		21	2	„ 304.—

[56]) R. Pr. 1848, 2. Bd., 2837, St.-A.

	Jucharten	Achtel	Loskaufskapital
Jos. Sifrig, Udligenswil	27	5	Fr. 255.—
Martin Hänseler, Udligenswil	9	4	„ 312.—

1851, 26. November.

Loskauf zwischen 43 Zehntpflichtigen der Gemeinden Triengen und Wilihof und der Korporationsgemeinde der Stadt Luzern. 309 Jucharten; *Loskaufskapital: Fr. 9 252.29.*

Im Jahre 1852 wurde ein Entwurf zu einem neuen Zehntgesetze ausgearbeitet. Die wichtigsten Neuerungen waren:

„§ 3. Zehntloskaufskapital = 15facher jährlicher Zehntertrag. Durchschnitt der Jahre 1840—1851.

§ 14. Grundzinsloskaufskapital = das 18fache des jährlichen Grundzinsertrages (nach Preistabelle)." Die Widerstände der Geistlichkeit waren so groß, daß das Gesetz nicht erlassen wurde.

Im folgenden eine Aufstellung der Zehnten und Bodenzinse nebst deren Kapitalisierung des Stiftes Beromünster vom Jahre 1852.

Bodenzinse:	Malter	Viertel	Immi	Zehntel	Preis	Ertrag	Kapital	
Kernen	32	9	5	2	25.15	828.74	16 574.80	
Korn	316	9	8	8	9.30	2 947.99	58 959.80	
Hafer	284	7	5	1	7.42	2 112.85	42 257.—	
Roggen	42	5	3	5	15.70	667.80	13 356.—	
Gersten		5	9	8	12.20	7.30	146.—	
Pfenninge, Hühner, Eier usw.						316.91	6 338.20	
Zehnten:								137 631.80
Korn	1294	7	5	8	9.30	12 041.25	240 825.—	
Hafer	80	4	9	8	7.42	597.29	11 945.80	
Roggen	5	6	2	9	15.70	88.37	1 767.40	
Gersten	3	2	8	5	12.20	40.08	801.60	
Mischleten	3	6	2	—	16.—	57.92	1 158.40	
Heuzehnten						1 531.—	30 620.—	287 118.20
							Totalkapital	424 750.—

Im Jahre 1857 nahm der Staat Luzern an Zehnten und Bodenzinsen ein:

1.	Von der Schaffnerei Hitzkirch, Heidegg	Fr.	1 781.06
2.	„ „ „ Hohenrain	„	9 971.32
3.	„ „ „ Reiden	„	5 785.64
4.	„ „ „ Menznau	„	2 651.09
5.	„ „ Verwaltung von Maria-Zell	„	184.50
6.	Fallgeld vom ehemaligen Siebengericht des St. Michaelamtes	„	239.90
	Total	Fr.	20 613.51

Wir sehen aus den Beträgen, daß die Bodenlasten ein sehr großes Ausmaß hatten. Man muß eingestehen, daß wirklich allzuviel auf den Rücken einer einzelnen Volksklasse gelegt wurde.

1857, 12. Dezember.

Zehntloskaufsvertrag zwischen dem Franziskanerklosterfonds von Luzern und Alois Anderhuob ab Hinterhuben zu Eschenbach. Gütliche Uebereinkunft, zufolge welcher dieser die seit hl. Martini 1393 auf seinem Hofe haftende Bodenzinspflicht von 1 Mütt 2 Viertel Luzerner Maß Korn mit Fr. 25.— per Malter oder einer Kapitalsumme von Fr. 187.50 alter Währung, das ist mit Fr. 267.86 neuer Währung, loszukaufen sich erklärt.

Vorstehendem Bodenzinsloskaufsvertrag wurde mit Rücksicht auf §§ 4 und 32 des Zehntloskaufsgesetzes vom 27. Weinmonat 1804 und § 6, Absatz 2, des Vollziehungsbeschlusses die Genehmigung erteilt.

In den nun folgenden Jahren fanden die meisten Loskäufe statt. Die Gesetzgebung kam wieder etwas in Bewegung.

Dekret vom 6. März 1860 über Anwendung des Einzinsergesetzes vom 5. Weinmonat 1859 auf die Prioritätsgülten. „Das Gesetz über die Einzinserei im Hypothekarwesen findet auch auf die Prioritätsgülten Anwendung."

Gesetz vom 6. Brachmonat 1861 über Handänderungs- und Hypothekarwesen.

„§ 20. Die alten Prioritätsgülten sind in Beziehung auf Aufkündung und Umwandlung oder Verteilung den gleichen Vorschriften unterworfen wie die gewöhnlichen Gülten. Im Falle der Umwandlung dürfen die neuen Gülten errichtet werden ohne Rücksicht auf einen größern oder kleinern Betrag.

§ 58. Durch Prioritäts- oder Zehntgülten kann der Naturalzehnten losgekauft oder in einen fixen Geldbetrag umgewandelt werden, sofern der Zehnten, welchen ein Unterpfandbesitzer an einen oder mehrere Zehntansprecher schuldet, nach ergangener Schatzung wenigstens Fr. 200.— ersteigt."

Nachtrag vom 4. Christmonat 1861 zum Loskaufsgesetz.

„§ 1. Der Loskauf der Grundzinse und Zehnten findet nicht allein auf Verlangen der Pflichtigen, sondern auch auf Verlangen der Berechtigten statt.

§ 2. Derjenige Teil, der Berechtigte oder Pflichtige, welcher den Loskauf verlangt, hat die Kosten der ersten Abschatzung zu zahlen.

§ 3. Wenn die Abschatzungssumme des Zehnten Fr. 200.— nicht ersteigt, so ist dieselbe in jährlichen Zahlungen von Fr. 50.— abzutragen. Beträgt die Abschatzungssumme Fr. 200.— bis 2 000.— so erfolgt die Abzahlung in jährlichen Zahlungen von Fr. 200.—. Uebersteigt sie Fr. 2 000.—, so erfolgt die Abzahlung in 10 gleich großen Zahlungen. Wenn die Abzahlungssumme des Zehntens Fr. 200.— erreicht oder übersteigt, so bleibt dem Pflichtigen überlassen, dieselbe in einer Prioritätsgült verschreiben zu lassen.

§ 5. Die Zahlungen samt einem verfallenen Zins für abgeschätzte Zehnten oder Grundzinsen haben nach ihrer Verfallzeit ein Jahr lang Pfandrecht auf dem Liegenden."

2. *Staatsverfassung von 1863.* Der Zehntartikel lautet gleich wie in der Staatsverfassung von 1848.

1864, 22. Hornung[57]).

Gütlicher Bodenzinsloskaufsvertrag des Staates Luzern durch die Schaffnerei Neuenkirch und Pflichtige daselbst.

1. Von Familie Bühlmann, Neuenkirch pro 1 Huhn à 38 Rp.	Fr.	7.60
2. Gebr. Bühler, Buttisholz pro 1,035 Malter Korn und 0,690 Malter Hafer	„	307.—
Uebertrag	Fr.	314.60

[57]) R. Pr. 1864, S. 497, V., St.-A.

	Uebertrag	Fr. 314.60
3. Jos. Lichtsteiner, Oberkirch pro 0,150 Malter Kernen	„	73.50
4. Jos. Schurtenberger, Buttisholz pro 0,115 Malter Korn und pro 0,115 Malter Hafer	„	40.20
5. Alois Ineichen, Nottwil pro 0,115 Malter Korn	„	21.80
	Loskaufskapital	Fr. 450.10

Im gleichen Jahre fanden durch obige Schaffnerei im selben Bezirke noch Loskäufe statt für insgesamt Fr. 4 114.—.

Die Preise für das Malter wurden wie folgt berechnet: Korn Fr. 9.50, Hafer Fr. 8.—, Kernen Fr. 24.50.

1865, 27. Januar[58]).

Loskauf zwischen der Schaffnerei Reiden und Joh. Rölli, Reiden. ½ Juchart Baumgarten. Der Domäne Reiden schuldige Gefälle 1 Huhn und 1 Hahn 31 Rp. Pfenningzins wurden um Fr. 20.60 Kapital und Zins zu 5% seit 11. November 1864 abgelöst.

1865, 1. Mai.

Liquidation der Domänenschaffnerei Maria-Zell.

Es kauften sich los 21 Zehntpflichtige für insgesamt Fr. 2 995.20.

Für die *Kapitalsberechnung* obigen Loskaufs ein Beispiel.

Mauriz Häfliger, Hofstetten.

10jähriger Durchschnittsertrag: 13 Viertel, 4 Immi, in Geld umgewandelt zu 95 Rp. per Viertel =

0,95 • 13	0,095 • 4	12,35
285	0,38	0,38
12,35		12,73

Fr. 12,73 • 20 = *Loskaufskapital von Fr. 254.60.*

[58]) R. Pr. 1865, 286, XXII.

3. Im folgenden wollen wir die heute geltende luzernische Kantonsverfassung, ferner die Kantons- und Bundesgesetze, die mit der Zehntablösung im Zusammenhang stehen, einer Betrachtung unterziehen.

Staatsverfassung von 1875.

Diese heute geltende Staatsverfassung des Kantons Luzern hat in § 12 den gleichen Zehntartikel wie die Verfassungen der Jahre 1848 und 1863, unter Weglassung des letzten Absatzes, der hinfällig geworden ist.

Gesetz vom 5. Juli 1910 betreffend teilweise Aufhebung:

1. des Gesetzes vom 11. Oktober 1806 betreffend Loskauf der Grundzinsen und Zehnten;
2. des Beschlusses vom 17. Juni 1816 über Verteilung der 7% vom Zehnten zum Behufe des Primarschulwesens;
3. des Gesetzes vom 1. Juni 1886 betreffend Abänderung des Hypothekargesetzes vom 6. Juni 1861.

Es werden hiemit aufgehoben:

1. der § 24 des Gesetzes vom 11. Oktober 1806 betreffend Loskauf der Grundzinsen und Zehnten;
2. die §§ 1, 2 und 5—7 des Gesetzes vom 17. Juni 1816 über die Verteilung der 7% vom Großzehnten.

Gemäß *Schlußtitel Art. 17 und 45 des ZGB.* und Art. 114 der Eidgenössischen Grundbuchverordnung können dingliche Rechte, die nach dem Grundbuchrecht nicht mehr begründet werden können, nicht im Grundbuch eingetragen werden. Das *luzernische Einführungsgesetz zum ZGB.* vom 21. März 1911 hat dann folgendermaßen verfügt.

IV. Titel § 126: „Das Zehntrecht bleibt bis zur Ablösung aller Zehnten in seinem bisherigen Bestande in Kraft."

4. *Ablösung des Jus dominii.* (Vgl. Gesetz vom 27. Weinmonat 1804, S. 49.)

Das Jus dominii hat seinen Grund und Ursprung im dominium, der rechtlichen Stellung der Herren der Feudalzeit. Die Entwicklung der Verhältnisse führte in der Folge zu einer Beseitigung des Obereigentums und verschaffte den Untereigentümern das volle Privateigentum an der Sache. Vom frühern Obereigentum verblieben dem Lehensherrn nur geringe Lasten. Eine solche Last ist

das zu Beginn des letzten Jahrhunderts bestehende Jus dominii auf den Allmenden.

In der Absicht, diese Last ablösbar zu machen, hat die Mediationsregierung das Gesetz vom 27. Oktober 1804 betreffend Loskauf des Jus dominii auf Allmenden erlassen. Demnach konnte sich der Pflichtige vom Jus dominii gegen Bezahlung einer auf 8% des Wertes der Allmend festgesetzten Bedingungssumme loskaufen. Wo die Ablösungssumme nicht sofort in bar erfolgte, wurde das Kapital auf die betreffende Allmend verschrieben. Im folgenden eine Zusammenstellung der Jus dominii-Kapitalien nach Rödeln der Staatskasse.

	Fr. alter Währung		Fr. alter Währung
Nieder-Schongau	638.96	Uebertrag	64 399.92
Müswangen	2 329.32	Ezelwyl	1 443.54
Winikon	1 730.—	Wellnau	1 009.68
Lieli	1 435.20	Sempach	1 576.—
Zell	1 358.32	Wikon	815.35
Kulmerau	2 660.11	Langnau	3 280.12
Rottenschwyl	433.66	Escholzmatt	1 422.36
Root	1 958.50	Geuensee	2000.—
Udligenswil	1 670.40	Mühle Triengen	81.21
Greppen	800.—	Mühle Büron	68.17
Rickenbach	1 016.56	Romoos	1 464.60
Sursee	4 423.68	Schachen	1 283.70
Ostergau	583.83	Doppleschwand	1 361.20
Horw	613.48	Hasle	1 772.40
Altwis	564.24	Entlebuch	2 518.50
Hitzkirch	337.44	Gettnau	3 634.25
Schötz	8 637.—	Marbach	816.48
Großdietwil	11 496.58	Flühli	2 972.40
Neudorf	904.80	Pfaffnau	8 939.50
Knutwil	4 000.—	Roggliswil[59])	11 491.97
Briseken	1 436.44	Altbüron	16 274.05
Büron	5 491.40	Knutwil	5 889.90
Uebertrag	64 399.92		124 635.30

[59]) Bei Aufhebung des Klosters St. Urban an den Staat Luzern übergegangene Jus dominii-Kapitalien.

Die Kapitalien mußten zu 5% verzinst werden. Die meisten wurden schon im Laufe des letzten Jahrhunderts, die übrigen in den vergangenen Jahren ratenweise abbezahlt, so Müswangen 1895, Altbüron 1909, Roggliswil 1909, Schötz 1913 und Knutwil 1935. Der letzte Fall gab zu etwelchen Reibereien zwischen dem Staate Luzern und der pflichtigen Korporationsgemeinde Knutwil Anlaß. Im folgenden eine verkürzte Wiedergabe des Streitfalles.

Erkanntnis des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 4. Mai 1934 betreffend Kündigung und Abzahlung eines Jus dominii-Kapitals. Auf den Allmenden der Korporationsgemeinde Knutwil hafteten noch jura dominii. Die festgesetzten Loskaufskapitalien betrugen zugunsten des Staates Fr. 4 000.— (a. W.) und zugunsten des Klosters St. Urban Fr. 4 122.96. Durch Aufhebung des Klosters gingen dessen Rechte an den Staat über. Der Staat verzichtete durch Großratsbeschluß vom 6. April 1841 auf Fr. 2 541.80 seiner Kapitalforderung, so daß sich sein Guthaben auf Fr. 1 458.20 reduzierte. Im Jahre 1851 wurde die Kapitalforderung von Fr. 1 458.20 und Fr. 4 122.96 in Fr. 2 083.14 und Fr. 5 889.95 neuer Währung umgerechnet. Beide Forderungen hat die Korporationsgemeinde Knutwil ununterbrochen verzinst. Am 29. August 1932 kündigte die Staatskasse die obgenannten Kapitalien, worauf die Korporationsverwaltung die Vorweisung der Forderungstitel verlangte. Als ihr solche nicht vorgewiesen werden konnten, verweigerte die Verwaltung die Bezahlung von Kapital und Zinsschuld und forderte überdies die im Laufe der letzten 10 Jahre bezahlten Zinse zurück. Auf eingeleitete Betreibung wurde Rechtsvorschlag erhoben. Das kantonale Grundbuchinspektorat erklärte, daß das Jus dominii auf Allmenden sich primär auf das Gesetz vom 27. Oktober 1804 und sekundär auf die Hypothekarprotokolle stütze. Titel seien für die Jus dominii-Kapitalien nie ausgestellt worden. Aus der Entstehungsgeschichte des Jus domini, das sich als Auswirkung eines frühern Herrschaftsverhältnisses der Stadt Luzern über die fraglichen Allmendgrundstücke darstellt, ergibt sich dessen Charakter als Grundlast öffentlichrechtlicher Natur. Durch Gesetz hat der Staat auf dieses Hoheitsrecht gegen Entrichtung einer Geldsumme Verzicht geleistet. Dadurch wurde unbekümmert um den Charakter des Rechtes die Forderung des Staates zu einer öffentlichrechtlichen, gesetzlichen Abgabe. Ob eine solche gesetzliche Abgabe an den

Staat geschuldet werde oder nicht, hat nicht der Zivilrichter, sondern der Regierungsrat als oberste Verwaltungsbehörde zu entscheiden (§ 66 OG.).

Demnach wurde erkannt, die Korporationsgemeinde Knutwil sei verhalten, dem Staate Luzern die gemäß Gesetz vom 27. Oktober 1804 für den Loskauf des Jus dominii geschuldete Abgabe von Fr. 2083.14 und 5889.95 zu entrichten[60]).

Die Kapitalrestanz der Jus dominii-Kapitalien vom Jahre 1930 betrugen noch Fr. 8035.99, woran hauptsächlich Knutwil beteiligt war. Die letzte Kapitalrestanz von Fr. 170.— wurde im Jahre 1939 abbezahlt. Somit sind die letzten Reste des Jus dominii im Kanton Luzern verschwunden.

5. Es bestehen momentan noch Zehnten und Grundzinse. Alljährlich wird vom Finanzdepartement im Kantonsblatt folgende Aufstellung erlassen[61]):

„Festsetzung der Fruchtpreise zur Entrichtung der Zehntgrundzinsen für das Jahr 1939.

Unter Hinweis auf die bestehenden Zehntleistungspflichten werden die Mittelpreise der Feldfrüchte, die sich von Martini bis Weihnachten 1939 ergaben, wie folgt festgesetzt:

A.

Pro 150 Liter (ehemaliges Malter, Schweizer Maß)

Korn	Kernen	Hafer	Roggen	Gerste
16.—	42.—	18.—	30.50	24.—

B.

Pro 100 Kilogramm (Doppelzentner)

Korn	Kernen	Hafer	Roggen	Gerste
27.—	36.—	23.—	28.50	24.—

Luzern, den 5. Januar 1940.

Das Finanzdepartement.“

Bei der Grundbucheinführung müssen aber alle noch bestehenden Grundzinse und Zehnten abgelöst werden. Dieses alte Institut der Zehnten und Bodenzinse ist somit zum baldigen Aussterben verurteilt.

[60]) Protokoll des Finanzdepartements 1934, Nr. 210. — Vgl. dazu Max. VII, Nr. 589 des Obergerichtes des Kantons Luzern.
[61]) Vgl. S. 24.

Grundbuchgesetz des Kantons Luzern vom 14. Juli 1930.

„§ 15. Der Bereinigungsbeamte kann die Umwandlung bestehender Pfandtitel des alten Rechts in Pfandtitel des Zivilgesetzbuches verfügen, wenn die Verhältnisse es erfordern. —

§ 16. Die alten Reallasten, wie Grundzinsen und Zehnten, sind, soweit sie nicht infolge ihrer Bedeutung als Grundlasten in das Grundbuch aufgenommen werden, im Bereinigungsverfahren abzulösen. Ablösungskapitalien, mit denen Gegenverpflichtungen verbunden sind, müssen in bisheriger Weise sichergestellt werden.

§ 18. Die Prioritätsgülten sind inskünftig unter die Pfandrechte einzustellen, sofern sie im Bereinigungsverfahren nicht abbezahlt und gelöscht werden."

Grundbuchverordnung vom 15. Oktober 1930[62]).

„§ 8. Der Anlage des Grundbuches geht die Bereinigung der bisherigen Grundprotokolle voraus, zum Zwecke, die Grundstücke und die zurzeit auf ihnen ruhenden Lasten, sowie die mit dem Eigentum an ihnen verbundenen Rechte für das Grundbuch festzustellen, insbesondere behufs:

1. Feststellung des Bestandes und Inhaltes der in die bisherigen Protokolle aufgenommenen Rechte, unter Ausscheidung der im Grundbuch nicht eintragsfähigen Rechte und der überflüssigen oder bedeutungslos gewordenen Eintragungen:

2.—"[63]).

Vgl. ferner die §§ 20, 22, 24, 25, 26 und 28 der Verordnung.

Im folgenden die neuesten Ablösungen, die durch das *Grundbuchbereinigungsamt Luzern* bewirkt wurden.

Am *9. Februar 1937* kauften sich rund 50 an das Stift im Hof Läutergarben-Pflichtige los. Es wurde bis anhin jährlich Fr. 1.— Garbengeld eingezogen. Als Loskaufskapital wurde pro Garbe Fr. 25.— vereinbart. Es folgen die pflichtigen Grundstücke:

Wesemlin: Wesemlinstraße 40, Wesemlinweg 4, Unterlöchli, Ruflisberg, Löchli und Oberschachen;

[62]) Verordnung über die Einführung des Eidgenössischen Grundbuches im Kanton Luzern vom 15. Oktober 1930.

[63]) Vgl. ZGB., Art. 942 ff., und Eidgenössische Verordnung betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910.

Dietschiberg: Dorenbach, Lützelmatt, Lamperdingen, Utenberg, Lindenfeldweid, Hemschlen, Brütschen, Leuenmatt und Schlößli;

Würzenbach: Vorderwürzenbach, Sennerei, Hinterwürzenbach und Hochhüsliweid;

Seeburg: Schiltenüni, Jesuitenhof, Salzfaß, Rebstock, Hermitage, Oberrebstock und Wartenfluh;

Stadt: Garage Koch, Gärtnerei Suter-Kretz, Bruchtal 679, Kantonsspital, Urnerhof, Geißmatt, Musegg (Schweizerhof-Gut), Zöpfli, Furrengasse und Hirschmattstraße 1;

Tribschenmoos: Wybergli, Imfang, Bodenhof, Vorderrain, Hinterrain, Waldheim, Hirtenhof, Untergeißenstein, Hummelrüti und Rodtegg.

9. August 1937. Loskauf zwischen dem Stift St. Leodegar und dem Pflichtigen auf dem Grundstück Nr. 156, Kapellgasse 3. „Der jeweilige Besitzer dieser Liegenschaft ist pflichtig, alle Fronfasten in die St. Peterskapelle in die Almosenbüchse 5 Schillinge = 24 Rp. zu legen und der Hofkirche für den Oelberg ein 2 Angster wertes Kerzlein zu verabfolgen."

Ablösungsberechnung: 24 alte Rp. = 35 neue Rappen pro Fronfasten, mal 4 = Fr. 1.40 pro Jahr. Kapitalisierung zu 4½% = Fr. 31.50. *Loskaufssumme: Fr. 31.50.*

7. April 1938. Loskauf zwischen dem Stift im Hof und dem Pflichtigen auf der Liegenschaft Hertensteinstraße 52/56.

„Von 7 Gulden 20 Schillingen jährlichen Bodenzinses der Leutpriesterei im Hof dahier zahlt dieser Besitzer ⅓ Gulden 20 Schillinge 20 Angster."

Jahresleistung nach heutiger Währung: Fr. 4.76.

Ablösungssumme: Fr. 119.—.

7. September 1938. Ablösung zwischen dem Stift im Hof und der SUVA in Luzern.

Ziffer 2 des Kaufbriefes von 1913:

„Ab dem Fluhmatthofe gibt man alljährlich der Gemeindespend einen Gulden 5 Schillinge, der Kustorei im Hof einen Mütt Nuß und im Falle darauf angesät wird, dem Sigrist im Hof eine Läutergarbe."

Kapitalberechnung: 1 alte Luzerner Mütt = rund 36 Liter. 1 l Nüsse = ¼ kg; 36 l Nüsse = 9 kg.

Preis für 1 kg Nüsse: 80 Rp.; 9 kg Nüsse = Fr. 7.20. 7.20 mal 25 = *Loskaufskapital: Fr. 180.—.*

Nun noch zwei pendente Fälle.

Grundstück 1103, 1742, Anteil *Trüllhof.*

„Ab diesem Anteil Güter ist dem Sigrist im Hof eine Läutergarbe und vielleicht dem Leutpriester ein Fastnachtshuhn zu entrichten. An den der Kustorei ab dem ganzen St. Karlihof jährlich zu leistenden Erblehenszins von 11 Gulden hat dieser Anteil 10 Schillinge beizutragen."

Grundstück im *Maihof.*

„An das Ewige Licht in der Kirche zu Ebikon, so der Maihof zu erhalten, hat der links der Straße nach Ebikon liegende Maihofanteil ⅓ zu tragen, sowie der Ober- und Mittler-Maihof je ⅓."

Maßgebend für das Ablösungskapital ist der zwanzigfache Betrag der Jahresleistung. Die Kirchenverwaltung von Ebikon erstellte folgende Rechnung.

Gesamtauslagen der Pfarrkirche für die letzten 10 Jahre	Fr. 492.50
Pro Jahr durchschnittlich	„ 49.20
Hievon ⅓	„ 16.20
Zwanzigfacher Betrag = Loskaufskapital:	*Fr. 328.—*[64])

6. *Ergebnis.* In dieser letzten Ablösungsepoche sind die Zehnten und Grundzinse zu einer verschwindend kleinen Zahl zusammengeschmolzen. Die letzten Reste sind im Verschwinden begriffen durch die fortschreitende Grundbuchbereinigung. Es hat immerhin eines langen Todesstoßes bedurft, bis dieses tausendjährige Rechtsinstitut unseres Luzerner Bodens das Zeitliche gesegnet hat. Unser künftiges Bestreben soll aber sein, nicht neue solche Lasten in modernen Formen entstehen zu lassen. Frei sein soll der Bauer auf seiner Scholle, frei sei der Mann, der schaffen kann!

[64]) Aus Akten des Grundbuchbereinigungsamtes Luzern.

§ 11. Schlußbetrachtungen mit Bezugnahme auf die gegenwärtige Bodenverschuldung

Am Ende der Arbeit interessieren uns die Fragen: Wie steht der luzernische Bauer des 20. Jahrhunderts da? Haben die abgelösten Grundlasten die Bauern bessergestellt? Immerhin wird es unsern Luzerner Bauern im Mittelalter nicht so schlecht gegangen sein, wie vielfach in den heftigen Debatten der Helvetik beteuert wurde. Alle Bürger aufzunehmen, war unser Boden allerdings zu klein, so daß viele unserer Vorfahren das Waffenhandwerk ergriffen und als Söldner in fremde Dienste traten. Oder ist etwa das Söldnerwesen ein Anzeichen dafür, daß die Bauern dadurch dem Joche ihrer Herren entgehen wollten?

Ein interessantes Bild gibt die Betrachtung der Bodenpreisverhältnisse im Kanton Luzern. Der Wert und Preis von Grund und Boden war einige Jahrhunderte lang gleich geblieben. Erst als man anfing, auf dem Wege des Darlehens ablösbare Gülten oder Hypotheken aufzunehmen, stiegen auch die Preise der Bauernhöfe. Zu Ende des 15. Jahrhunderts bezahlte man bereits für einen Hof so viel Pachtzins, als früher der Kaufpreis war. Seit der Verdrängung der ewigen Gült beruhte das Kreditwesen des luzernischen Landes hauptsächlich auf dem ablösbaren Gültbrief. Als der Dreißigjährige Krieg rings um die Eidgenossenschaft tobte, wurde von allen Seiten das Geld auf neutrales Gebiet geflüchtet. In dem Maße, wie nun das Geld in Umlauf kam, erhöhten sich die Preise der Lebensmittel und der Bodenwert. Vom Anfang des 19. Jahrhunderts bis in die fünfziger Jahre war kein merkliches Steigen der Landpreise zu verzeichnen. Erst in den fünfziger, sechziger und siebziger Jahren waren die Preise fortwährend im Steigen. Innert dieser drei Jahrzehnte stieg der Wert der Liegenschaften um mehr als 182 Millionen. Anfangs des Jahrhunderts war der Gesamtschatzungswert nach amtlichen Tabellen Fr. 93 372 671.—. Im Jahre 1868 war der von der Schatzungskommission ermittelte Liegenschaftswert bereits auf einer Höhe von Fr. 276 124 210.— angelangt[65]).

Bei diesem gesteigerten Güterpreis hat sich auch die Unterpfandswürdigung erhöht. Je höher diese Würdigungen, desto mehr wurden

[65]) Jahresrechnung der Luzernischen Spar- und Leihkasse 1864.

die Liegenschaften mit Schulden belastet. Bis in die sechziger Jahre melden die Akten wenig Handänderungen. Das wurde nun anders. Mit dem Landpreise stiegen die Handänderungen. Innerhalb der nächsten 25 Jahre haben über 25 000 Besitzwechsel stattgefunden. Der Knecht wollte Bauer, der Bauer Herr werden. Der Ertrag deckte die Unkosten und Zinsen vom Anlagekapital nicht mehr. Wohl auf keinem Gebiete in unserm Kanton ist die Freiheit mehr mißbraucht worden als auf dem der Gülterrichtung. Wie mancher Hausvater, der heute besitzlos ist, würde noch aufrechtstehender Bauer sein, wenn ihm das Gesetz zugerufen hätte: bis hieher und nicht weiter! Diese Freiheit wirkte sich volkswirtschaftlich verheerend aus.

Im folgenden eine Zusammenstellung der Gülterrichtungen der Jahre 1848—1913:

1848—1857	Fr.	22 999 746.—
1858—1867	„	43 949 013.—
1868—1877	„	97 993 702.—
1880—1889	„	47 728 912.—
1890—1899	„	109 321 676.—
1900—1909	„	175 028 840.—
1910	„	22 990 590.—
1911	„	67 580 701.—
1912	„	2 673 400.—
1913	„	673 668.—

Betrachten wir noch die im Jahre 1914 durch das Staatswirtschaftsdepartement erstellte *Statistik der Hypothekarverschuldung* im Kanton Luzern. Die letzte Katasterrevision fand im Jahre 1908 statt. Die Grundlage der Katasterschatzung bildet der durchschnittliche Ertragswert und Verkehrswert einer Liegenschaft während der letzten 20 Jahre. Da nun besonders bei landwirtschaftlichem Grundbesitz der Verkehrswert gewöhnlich bedeutend höher ist als der Ertragswert, stellt die Katasterschatzung in der Regel einen Wert dar, der den Ertragswert übersteigt.

1. *Verschuldung laut Pfandbuch* auf 1. Januar 1914.

Bei einem Katasterwert von Fr. 700 197 260.— beträgt die Verschuldung im ganzen Kanton Fr. 551 373 934.— oder 78,7% des Katasterwertes.

2. *Effektive Verschuldung.*

Der gemeinderätlichen Schatzung gemäß beläuft sich die effektive Verschuldung des gesamten Grundbesitzes des Kantons Luzern auf Fr. 482 406 569.— oder 68,9% der Katasterschatzung. Die effektive Verschuldung ist also rund 10% niedriger als die Buchverschuldung. Auf die Landwirtschaft entfielen Fr. 220 314 148.— oder 76,41% der landwirtschaftlichen Katasterschatzung.

Ausgehend von dieser Erhebung kann die *heutige Hypothekarverschuldung* anhand der in den Rechenschaftsberichten des Obergerichtes enthaltenen Zusammenstellungen über das Hypothekarwesen berechnet werden. Vom Kapitalbetrag der in den Hypothekarprotokollen eingetragenen Hypothekartitel lasteten damals 44,5% auf der Landwirtschaft. Heute schätzen wir den Anteil der landwirtschaftlichen Grundverschuldung noch auf 40% der Gesamt-Grundverschuldung (starke Zunahme der Wohnhaus- und Gewerbebauten).

Die Rechnung sieht demnach wie folgt aus:

Grundbesitzverschuldung laut Pfandbuch auf *1. Januar 1914*		Fr. 551 373 934.—
Errichtung neuer Titel von 1914—1939:		
a) Schuldbriefe	Fr. 609 513 792.—	
b) Grundpfandverschreibungen	„ 207 332 694.—	
	Fr. 816 846 486.—	
Löschungen	„ 259 427 711.—	
Zuwachs von 1914 bis 1939		„ 557 418 775.—
Gesamt-Grundbesitzverschuldung laut Pfandbuch auf *1. Januar 1940:*		Fr. 1 108 792 709.—
Hievon entfallen auf die Landwirtschaft 40% =		Fr. 443 517 084.—

Dieser Betrag stellt die in den Hypothekarprotokollen eingetragene Verschuldung dar, während die effektive Verschuldung kleiner ist, da nicht alle abbezahlten Hypotheken zur Löschung gebracht werden. Rechnen wir für die effektive landwirtschaftliche Verschul-

dung 90% der Verschuldung laut Pfandbuch, so beträgt sie auf den 1. Januar 1940 Fr. 399 165 376.—. Im Jahre 1914 betrug diese Summe Fr. 220 314 148.—. Die Hypothekarverschuldung der luzernischen Landwirtschaft weist also vom 1. Januar 1914 bis zum 1. Januar 1940 eine Zunahme von Fr. 178 851 228.— auf, also rund 180 Millionen Franken.

Aus der Erhebung ist zu schließen, daß die Verschuldung unserer Landwirtschaft erheblich gestiegen ist. Die Gründe der steigenden Verschuldung sind verschiedene, wie: Liegenschaftsüberzahlungen, Käufe mit wenig Barschaft, Auskäufe und Erbteilungen, große Investitionen in die Gebäude, Intensivierung des Betriebes, Kapitalisierung zu einem niedrigen Zinsfuße, großer Kredit usw. einerseits und Rückgang der Rendite und Mißgeschicke andererseits. Die landwirtschaftliche Krisis ist nicht bloß eine lokale Erscheinung, sondern auf dem Weltmarkt allgemein zu konstatieren. Die Preise der landwirtschaftlichen Produkte erfuhren eine gewaltige Erschütterung. Unsere Landwirtschaft blieb von diesem katastrophalen Preissturz nicht verschont, wenn sie auch nicht im gleichen Maße wie diejenige in andern Ländern hievon betroffen wurde. Diese Preissenkung wirkt sich in der schweizerischen Landwirtschaft recht fühlbar aus, da unser Land eine intensive Bodenbewirtschaftung betreibt, und da der Index der Produktionskosten demjenigen der Produktionspreise nur ganz ungenügend folgte.

Im ganzen betrachtet, war die Befreiung der Bauern durch die Ablösung der Zehnten und Grundzinse ein gewaltiges Werk. Leider konnte nicht verhindert werden, daß auf dem Wege der Errichtung von Schuldtiteln im Laufe des 19. Jahrhunderts und im 20. Jahrhundert eine mehr oder weniger zwangsmäßige Verschuldung des Bodenbesitzes Platz griff, deren Behebung ebenso große Schwierigkeiten darstellt wie die Ablösung der Zehnten und Grundzinse. Wiederum muß sich der Staat ins Mittel legen. Bund und Kanton befassen sich eingehend mit der Entschuldung der Landwirtschaft. Grundlage für die künftige Gestaltung soll das neue Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Entschuldung werden. Hoffen wir, daß sich die Aktion zum Wohle unserer Landwirtschaft und damit zum Gedeihen des ganzen Schweizer Volkes auswirken wird!